

Fischer, Cecilia; Scholz, Imme

Working Paper

Universelle Verantwortung: die Bedeutung der 2030-Agenda für eine nachhaltige Entwicklung der deutschen Bundesländer

Discussion Paper, No. 12/2015

Provided in Cooperation with:

German Institute of Development and Sustainability (IDOS), Bonn

Suggested Citation: Fischer, Cecilia; Scholz, Imme (2015) : Universelle Verantwortung: die Bedeutung der 2030-Agenda für eine nachhaltige Entwicklung der deutschen Bundesländer, Discussion Paper, No. 12/2015, ISBN 978-3-88985-677-7, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (DIE), Bonn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/199462>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Deutsches Institut für
Entwicklungspolitik



German Development
Institute

Discussion Paper

12/2015

Universelle Verantwortung: Die Bedeutung der 2030-Agenda für eine nachhaltige Entwicklung der deutschen Bundesländer

Cecilia Fischer
Imme Scholz

Universelle Verantwortung: Die Bedeutung der 2030-Agenda für eine nachhaltige Entwicklung der deutschen Bundesländer

Cecilia Fischer

Imme Scholz

Bonn 2015

Discussion Paper / Deutsches Institut für Entwicklungspolitik
ISSN 1860-0441

Die deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data is available in the Internet at <http://dnb.d-nb.de>.

ISBN 978-3-88985-677-7

Cecilia Fischer arbeitete bis Ende 2015 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am DIE und ist spezialisiert auf internationale Klimaverhandlungen, den Post-2015 Prozess und Biodiversitätsschutz, insbesondere in Inselstaaten und im marinen Bereich.

Dr. Imme Scholz ist stellvertretende Direktorin des DIE und arbeitet seit 20 Jahren zu Fragen an der Schnittstelle von Umwelt und Entwicklung.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt im Hause der Engagement Global

© Deutsches Institut für Entwicklungspolitik gGmbH
Tulpenfeld 6, 53113 Bonn
☎ +49 (0)228 94927-0
📠 +49 (0)228 94927-130
E-Mail: die@die-gdi.de
www.die-gdi.de

Danksagung

Wir bedanken uns bei der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen und der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt im Hause der Engagement Global, die diese Studie finanziell unterstützt haben. Weiterer Dank gilt Christian Engel und Adolf Klope-Lesch, die mit ihren Kommentaren die Studie sehr bereichert haben.

Cecilia Fischer und Imme Scholz

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis		7
1	Universelle Ziele für eine nachhaltige Entwicklung: neue Akzentsetzung durch die 2030-Agenda	7
1.1	Aufbau und Inhalte der 2030-Agenda	7
1.2	Kohärenzebenen für die Umsetzung der 2030-Agenda	10
2	Politik für nachhaltige Entwicklung I: Nachhaltigkeitsstrategien und relevante Politikfelder für Deutschland	13
2.1	Kriterien erfolgreicher Nachhaltigkeitsstrategien	13
2.2	Die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes	15
2.3	Die Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesländer	17
2.4	Relevante Politikfelder für transformatives Handeln: die „Big Five“	19
2.5	Analyse der Handlungsfelder der Nachhaltigkeitsstrategien	23
3	Politik für nachhaltige Entwicklung II: die internationale Zusammenarbeit der Bundesländer und die 2030-Agenda	29
3.1	Die entwicklungspolitischen Leitlinien der Bundesländer	30
3.2	Analyse der Handlungsfelder der entwicklungspolitischen Leitlinien	31
4	Die Neuerungen der SDGs: Herausforderungen und Empfehlungen für die Bundesländer	35
Literaturverzeichnis		45
Anhang		49
Tabelle A1: Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder		
Tabelle A2: Für die empirische Bestandsaufnahme verwendete Dokumente		

Tabellen

Tabelle 1: Schwerpunkte der Bundesländer in ihren Nachhaltigkeitsstrategien	3
Tabelle 2: Schwerpunkte der Bundesländer in ihren entwicklungspolitischen Leitlinien	4
Tabelle 3: Ziele nachhaltiger Entwicklung (SDGs)	8
Tabelle 4: Wesentliche Kriterien erfolgreicher Nachhaltigkeitsstrategien	14
Tabelle 5: Nachhaltigkeitsziele und korrespondierende Politikfelder in Deutschland	20
Tabelle 6: Gesetzgebungsmöglichkeiten der Bundesländer in den Politikfeldern der „Big Five“	22
Tabelle 7: Prozentsätze der Bundesländer, die in ihren Nachhaltigkeitsstrategien einen mit dem jeweiligen SDG korrespondierenden Schwerpunkt setzen – Kurzform	25
Tabelle 8: Anpassung der OECD-Kriterien auf die Bundesländer	27
Tabelle 9: Überprüfung wesentlicher Kriterien erfolgreicher Nachhaltigkeitsstrategien anhand der vorliegenden Strategien der Bundesländer	28
Tabelle 10: Prozentsätze der Bundesländer, die in ihren entwicklungspolitischen Leitlinien einen mit dem jeweiligen SDG korrespondierenden Schwerpunkt setzen – Kurzform	34

Abbildungen

Abbildung 1: Kohärenzebenen aus der Sicht Deutschlands	10
Abbildung 2: Prozentsätze der Bundesländer, die in ihren Nachhaltigkeitsstrategien einen mit dem jeweiligen SDG korrespondierenden Schwerpunkt setzen	24
Abbildung 3: Prozentsätze der Bundesländer, die in ihren entwicklungspolitischen Leitlinien einen mit dem jeweiligen SDG korrespondierenden Schwerpunkt setzen	32

Abkürzungsverzeichnis

BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
EPL	Entwicklungspolitische Leitlinien
GIZ	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
HLPF	High-level Political Forum
MDGs	Millennium Development Goals
NHS	Nachhaltigkeitsstrategien
NRO	Nichtregierungsorganisation
ODA	Official Development Assistance
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
SDGs	Sustainable Development Goals
UNDESA	United Nations Department of Economic and Social Affairs
UNDP	United Nations Development Programme
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change

Zusammenfassung

Der Universalitätsanspruch der 2030-Agenda fordert von allen Ländern, Verantwortung für ihre Handlungen und deren langfristige und globale Konsequenzen zu übernehmen. Dies ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung und neuen internationalen Partnerschaften. Der integrative Ansatz der Agenda ist dabei essenziell. Er fordert nachhaltiges Handeln in den sozialen, ökologischen, ökonomischen und politischen Dimensionen, ohne deren Zusammenspiel effektive Armutsbekämpfung und Wohlstandsverbesserungen in den Grenzen des Erdsystems nicht möglich sind. Dabei macht die Agenda jedoch nur Zielvorgaben und lässt Spielräume für die Art und Weise der Umsetzung. Die Unterzeichnerstaaten bestimmen selbst die Reichweite und Tiefe ihrer Maßnahmen und beweisen somit erneut, dass die Vereinten Nationen nur so stark sind wie die vereinten Stimmen ihrer Mitgliedsstaaten.

Als entscheidendes Instrument für Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele nachhaltiger Entwicklung, der *Sustainable Development Goals* (SDGs), benennt die 2030-Agenda nationale Nachhaltigkeitsstrategien. Deutschland hat dabei die Chance, eine Vorreiterrolle einzunehmen und kann mit einer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die momentan eine Überarbeitung erfährt, und den Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesländer auf eine solide Erfahrungsbasis zurückgreifen. Ein weiteres Instrument im Rahmen der von der 2030-Agenda geforderten Neugestaltung nachhaltiger Entwicklung und globaler Kooperationen sind die entwicklungspolitischen Leitlinien der Bundesländer.

Die Bundesländer nehmen bei der sub-nationalen Umsetzung von Aktivitäten in den Themenbereichen der SDGs eine wichtige Rolle ein: aufgrund ihrer Zuständigkeiten, lokalen Expertise und ihrer Nähe zu wichtigen Akteuren sowie ihrer jahrelangen Erfahrungen mit der Umsetzung von Nachhaltigkeits- und Entwicklungspolitik auf sub-nationaler Ebene ist ihr Beitrag wichtig und notwendig, um den Bund bei Maßnahmen zur Umsetzung der 2030-Agenda zu unterstützen.

Der integrative Ansatz der 2030-Agenda verknüpft nicht nur die verschiedenen Dimensionen nachhaltiger Entwicklung, sondern nimmt auch die Wechselwirkungen zwischen Binnen- und Außenpolitiken in den Blick. Dieser Ansatz gilt für Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer gleichermaßen und soll sowohl in nationale Politiken Eingang finden als auch die Grundlage für bestehende und neue globale Kooperationen bilden. Damit stellt die 2030-Agenda auch neue Anforderungen an die horizontale und vertikale Kohärenz, nicht nur im traditionellen Sinne der Berücksichtigung entwicklungspolitischer Inhalte und Ziele in anderen Politikfeldern, sondern auch im Sinne einer Kohärenz bei der Umsetzung dieses Transformationsprozesses selbst. Dabei spielen die deutschen Bundesländer eine tragende Rolle und können gestaltend im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tätig werden.

Nachhaltigkeitsstrategien des Bundes und der Länder

Die 2030-Agenda gibt wichtige Impulse für die Nachhaltigkeitspolitik der Unterzeichnerstaaten, die in Deutschland maßgeblich von den Nachhaltigkeitsstrategien des Bundes und der Länder gestaltet wird. Dabei sind nicht nur die bundes- und landesspezifischen Schwerpunkte von Bedeutung, sondern auch Kriterien wie Langfristigkeit, Partizipation, Monitoring und Evaluation sowie eine institutionell hochrangige Verankerung. Die Be-

wertung der Qualität der Strategien erfolgt in dieser Studie über Kriterien, die von der *Organisation for Economic Co-operation and Development* (OECD) für erfolgreiche Nachhaltigkeitsstrategien festgelegt wurden (OECD & UNDP, 2002). Die Industrieländer können mit Aktivitäten, die von ihnen initiiert und umgesetzt werden, komplexe Wirkungsketten innerhalb und außerhalb ihrer Staaten anstoßen, um destruktiven *business-as-usual*-Szenarien zu begegnen. Ausschlaggebend sollten dafür nicht nur die globale Verantwortung der Industrieländer sein, sondern auch ihre eigenen Entwicklungsaspirationen. Das Stakeholder-Forum identifiziert fünf SDGs, die die größten Herausforderungen für Industriestaaten darstellen, um transformativem Wandel zu erreichen (Osborn, Cutter, & Ullah, 2015). Diese fünf Handlungsfelder nennen wir die „Big Five“. Sie umfassen in absteigender Bedeutung: Klimawandel (SDG 13), Energie (SDG 7), Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion (SDG 12), Meeres- und Küstenschutz (SDG 14) und die Reduzierung von Ungleichheiten innerhalb und zwischen Ländern (SDG 10).

Um der innerstaatlichen Verantwortung bei der Umsetzung von Aktivitäten in den Themenfeldern der SDGs gerecht zu werden und die Gestaltungsmöglichkeiten der Bundesländer aufzuzeigen, werden in der vorliegenden Studie die Zuständigkeiten der Bundesländer in diesen fünf Themenbereichen aufgeführt. Die Bundesländer können sich dadurch komplementär zum Bund positionieren und Reformen im Inland durchführen, die signifikante positive inländische und internationale Ausstrahlungseffekte erzielen. Um diese Auswirkungen besser zu verstehen, hat der Rat für Nachhaltige Entwicklung drei Kategorien entwickelt. Diese sind (I) Politiken und Maßnahmen innerhalb Deutschlands, die Verbesserungen in Deutschland selbst bezwecken, (II) Politiken und Maßnahmen innerhalb Deutschlands, die sich auf andere Länder auswirken und (III) Politiken und Maßnahmen auf internationaler Ebene, die in Partnerländern stattfinden und/oder der Förderung der internationalen Kooperation im Rahmen multilateraler Abkommen dienen (Rat für Nachhaltige Entwicklung, 2015a, S. 8).

In der ersten empirischen Bestandsaufnahme werden die thematischen Schwerpunkte der Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesländer den jeweils korrespondierenden SDGs und deren Unterzielen zugeordnet.¹ Das Ergebnis wird in Prozentsätzen angegeben, die widerspiegeln, wie hoch der Anteil der Bundesländer ist, die die Themenfelder des jeweiligen SDGs als Schwerpunkt aufgenommen haben und sich somit überdurchschnittlich mit den entsprechenden Aspekten befassen. Obwohl die Zuordnung der Schwerpunkte zu den SDGs nicht immer eindeutig ist und verschiedentlich ausgeführt werden kann, lassen sich folgende Ergebnisse festhalten (vgl. Tabelle 1): Acht SDGs werden in allen Bundesländern als Schwerpunkt benannt. Die Schlusslichter bilden Geschlechtergleichstellung (SDG 5) mit 47% und Armut (SDG 1) mit 27%. Letzteres kann darin begründet sein, dass das Armutsziel von den meisten Bundesländern als Querschnittsthema aufgenommen und daher nicht explizit als Schwerpunkt benannt wurde. Mehr als 85% der Bundesländer setzen in ihren Nachhaltigkeitsstrategien bereits Schwerpunkte in den Themenfeldern der „Big Five“, außer beim Meeresschutz (SDG 14), der eine Sonderstellung einnimmt.

Mit Blick auf die Erfüllung der OECD-Kriterien für Nachhaltigkeitsstrategien lässt sich feststellen, dass alle Bundesländer entweder eine Analyse der Ausgangssituation und/oder

1 Eine vollständige Tabelle mit der detaillierten Analyse zu den Nachhaltigkeitsstrategien und entwicklungspolitischen Leitlinien der Bundesländer kann über die Homepage des DIE heruntergeladen werden.

eine Analyse aktueller und zukünftiger Trends und Risiken in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie integriert haben. Zwei der Kriterien sollten in den Strategien der Bundesländer größere Beachtung erfahren: „Klare budgetäre Prioritäten“ belegt den vorletzten Platz mit 37% des erreichbaren Maximalwertes und „institutionell hochrangig verankert“ bildet mit 13% des erreichbaren Maximalwertes das Schlusslicht, wobei in der Mehrzahl der Nachhaltigkeitsstrategien keine Angaben zur institutionellen Verankerung der Strategie selbst gemacht werden. Die meisten anderen Kriterien werden überdurchschnittlich erfüllt, wobei die Unterschiede zwischen den Bundesländern groß sein können. Insgesamt kann die Qualität der Nachhaltigkeitsstrategien bei vielen Kriterien noch gesteigert werden.

Tabelle 1: Schwerpunkte der Bundesländer in ihren Nachhaltigkeitsstrategien

100%	80-99%	50-79%	20-49%	0-19%
SDG 4 (Bildung) SDG 7 (Energie) SDG 8 (Wachstum) SDG 9 (Infrastruktur und Innovation) SDG 10 (Ungleichheiten reduzieren) SDG 11 (Städte) SDG 12 (nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion) SDG 17 (globale Partnerschaften)	SDG 2 (Ernährung) SDG 3 (Gesundheit) SDG 6 (Wasser) SDG 13 (Klimawandel) SDG 15 (terrestrischer Ökosystemschutz)	SDG 14 (Meeresschutz) SDG 16 (gute Regierungsführung)	SDG1 (Armut) SDG 5 (Gleichstellung der Geschlechter)	-
Quelle: eigene Darstellung				

Internationale Zusammenarbeit der Bundesländer

In der zweiten empirischen Bestandsaufnahme werden die thematischen Schwerpunkte der entwicklungspolitischen Leitlinien der Bundesländer den jeweils korrespondierenden SDGs zugeordnet. Wieder wird das Ergebnis in Prozenten angegeben, die den Anteil der Bundesländer repräsentieren, die die Themenfelder des jeweiligen SDGs bereits als Schwerpunkt aufgenommen haben. Auch hier ist die Zuordnung der Schwerpunkte zu den SDGs nicht immer eindeutig und kann verschiedentlich ausgeführt werden. Es lässt sich festhalten, dass nur zwei SDGs einen Schwerpunkt in den entwicklungspolitischen Leitlinien aller Bundesländer bilden: Bildung (SDG 4) und globale Partnerschaften (SDG 17). Danach folgt nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion (SDG 12), das in 88% aller Länderleitlinien als Schwerpunkt definiert wird. Fast keine bis keine Relevanz in der Schwerpunktsetzung der Bundesländer erfahren Städte (SDG 11) mit 25%, Wasser (SDG 6) mit 19% und Meeresschutz (SDG 14) mit 0% (vgl. Tabelle 2).

Da die SDGs 4 und 17 auch in den Nachhaltigkeitsstrategien aller Länder vertreten sind und das SDG 12 ebenfalls überwiegend als Schwerpunkt in beiden Dokumenten aufge-

nommen wird, findet zumindest in diesen Bereichen eine bessere Verzahnung zwischen Nachhaltigkeit und Entwicklung statt. Bei allen drei SDGs fallen die gelisteten Aktivitäten zum Großteil in die Kategorie II, weshalb die Relevanz dieser drei SDGs für die Nachhaltigkeits- und Entwicklungspolitik annähernd gleich ist. Im Kontrast dazu steht das SDG 11 (Städte), dessen Maßnahmen in den Nachhaltigkeitsstrategien meist in die Kategorie I fallen. Anknüpfungspunkte zur entwicklungspolitischen Gestaltung durch die Umsetzung der Maßnahmen werden daher kaum genannt, was sich auch in den entwicklungspolitischen Leitlinien niederschlägt.

Tabelle 2: Schwerpunkte der Bundesländer in ihren entwicklungspolitischen Leitlinien

100%	80-99%	50-79%	20-49%	0-19%
SDG 4 (Bildung) SDG 17 (globale Partnerschaften)	SDG 12 (nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion)	SDG1 (Armut) SDG7 (Energie) SDG 8 (Wachstum) SDG 9 (Infrastruktur und Innovation) SDG 10 (Ungleichheiten reduzieren) SDG 15 (terrestrischer Ökosystemschutz) SDG 16 (gute Regierungsführung)	SDG 2 (Ernährung) SDG 3 (Gesundheit) SDG 5 (Gleichstellung der Geschlechter) SDG 11(Städte) SDG 13 (Klimawandel)	SDG 6 (Wasser) SDG 14 (Meeresschutz)

Quelle: eigene Darstellung

Die „Big Five“ sind auch für die entwicklungspolitischen Leitlinien relevant, da transformativer Wandel durch von Industriestaaten initiierte und umgesetzte Aktionsprogramme ebenso innerhalb wie auch außerhalb dieser Länder stattfinden kann (Kategorien I, II und III). Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion (SDG 12) ist in den meisten Bundesländern ein Schwerpunktthema, da Konsum- und Produktionsmuster direkte Konsequenzen für die internationale Gemeinschaft haben. Energie (SDG 7) und Ungleichheiten reduzieren (SDG 10) bewegen sich als Schwerpunkte in 56% der Leitlinien der Bundesländer im Mittelfeld, während Klimawandel (SDG 13) nur in einem Drittel der Leitlinien als Schwerpunkt relevant ist. Eine Sonderstellung nimmt wieder das Meeresschutz-Ziel (SDG 14) ein, das in keiner der Leitlinien als Schwerpunkt aufgeführt wird.

Die Kriterien der OECD wurden für Nachhaltigkeitsstrategien definiert und sind somit für die entwicklungspolitischen Leitlinien nicht relevant. Doch auch hier müssen „klare budgetäre Prioritäten“ ausgewiesen werden, die Leitlinien müssen „institutionell hochrangig verankert“ sein und von einem breiten Konsens getragen werden.

Empfehlungen

Das Engagement der Länder wird weiterhin sowohl im binnen- als auch im außenpolitischen Bereich stattfinden müssen: Erstens erfordert die Universalität der SDGs von den

Bundesländern erhebliche binnenpolitische Reformanstrengungen in einer Reihe von Politikfeldern (Kategorien I und II) und in der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit (Kategorie II), da diese nicht nur den Entwicklungsanspruch des Landes selbst reflektieren, sondern durch Hebelwirkungen auch eine globale Reichweite besitzen. Zweitens werden die entwicklungspolitischen Maßnahmen der Bundesländer im Ausland (Kategorie III) weiterhin notwendig sein, um die Länder des Südens in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten der Bundesländer sind diese Maßnahmen weniger bedeutsam als die binnenpolitischen Aktivitäten. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen schließt nicht nur die Kooperation mit Entwicklungsländern, sondern auch mit anderen Industrie- und Schwellenländern im Sinne internationaler Partnerschaft ein. Bundesländer und Kommunen sollten daher in Zukunft auch Partnerschaften mit Regionen und Städten aus Industrie- und Schwellenländern zur Umsetzung der SDGs eingehen. Bestehende Partnerschaften mit Entwicklungsländern müssen im Lichte der 2030-Agenda neu bewertet und weiterentwickelt werden.

Dafür können die Bundesländer ihre eigene Expertise für die Kooperation mit Entwicklungsländern nutzen, müssen dabei jedoch die Grenzen ihrer Kapazitäten und die jeweiligen politischen, institutionellen und sozio-ökonomischen Bedingungen im Partnerland berücksichtigen. Nachhaltigkeit und Armutsbekämpfung können zudem nicht unabhängig voneinander verfolgt werden, da sie einander auf vielfältige Weise bedingen. Dies kommt in dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung zum Ausdruck, das als integratives Konzept von ökologischen, sozialen, ökonomischen und politischen Aspekten zu verstehen ist und für sämtliche Politikfelder aller Länder handlungsleitend werden soll.

Die Umsetzung der 2030-Agenda erfordert eine verstärkte horizontale und vertikale Kohärenz politischen Handelns, um Abstimmungsprozesse zwischen der internationalen, regionalen, nationalen und der sub-nationalen Ebene zu ermöglichen. Dazu sollten in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie in den Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesländer die Indikatoren, die thematischen Schwerpunkte und die Basisjahre angepasst werden. Geeignete Plattformen, um Bundes- und Ländermaßnahmen in diesen Bereichen zu koordinieren, sind der regelmäßig stattfindende Bund-Länder-Erfahrungsaustausch zu nachhaltiger Entwicklung und die Länderinitiative Kernindikatoren. Zudem wird die Einführung von komplementären Indikatorberichten, die auch qualitative Indikatoren enthalten, empfohlen. Bei der Umsetzung der SDGs durch Aktionsprogramme sollte das Augenmerk anstatt auf einer Verteilung der Zuständigkeiten auf einzelne Ressorts auf geteilten Verantwortlichkeiten liegen. Wichtig ist, dass nachhaltige Entwicklung „Chefsache“ ist, weshalb die entsprechende Strategie auch in der Senats- oder Staatskanzlei verankert sein muss, wobei ein spezifisches Ministerium als treibende Kraft einbezogen werden kann. Zudem müssen die Strategien der Bundesländer von einem möglichst breiten Konsens getragen werden, um plötzliche Richtungswechsel nach Landtagswahlen zu vermeiden.

Bei der Umsetzung von Aktivitäten für die Realisierung der 2030-Agenda müssen die Bundesländer eine Balance zwischen der Auswahl einzelner Ziele und dem Anspruch, allen Zielen gerecht zu werden, finden. Dabei sollten die Bundesländer sub-nationale Akzente setzen, die sich an den jeweiligen landestypischen Voraussetzungen orientieren. Wirkungsketten und Hebelwirkungen von geplanten Aktivitäten müssen realistisch evaluiert und abgeschätzt werden. Ihre spezifische Expertise im Bereich der inländischen Entwicklungszusammenarbeit sollte besonders im Bildungsbereich genutzt werden. Auch die Kooperation für einen

verstärkten Technologie- und Wissenstransfer durch Unternehmen und Hochschulen (SDG 17) sollte von den Bundesländern weiterhin stark gefördert werden.

Die Bundesländer müssen Mittel zur Umsetzung der 2030-Agenda für Maßnahmen der Kategorien I, II und III in ihren Haushalten mobilisieren und ausweisen. Um den Mittelsatz effizient zu gestalten, muss jedes Bundesland erkennen, über welche Handlungsfelder und mit welchen landespolitischen Instrumenten die SDGs die größtmöglichen positiven Auswirkungen auf nachhaltige Entwicklung im Land und international erzielen können. Für Entwicklungsländer ist vor allem Kooperation mit Blick auf gute Regierungsführung (SDG 16) und die Steuerpolitik/Bekämpfung der Steuerhinterziehung wichtig, da die Anforderungen an die Politik insgesamt und an die fachliche Qualität und finanzielle Ausstattung der internationalen Zusammenarbeit steigen werden.

Die Bundesländer sollten regelmäßige Beratungen mit Wissenschaft, Wirtschaft, NROs und zivilgesellschaftlichen Organisationen institutionalisieren, verlässliche Beratungsstrukturen bilden und diese Akteure wie bisher unterstützen. Dazu sollten Plattformen zum Erfahrungsaustausch aller Akteure eingerichtet werden.

1 **Universelle Ziele für eine nachhaltige Entwicklung: neue Akzentsetzung durch die 2030-Agenda**

Mit der Unterzeichnung der 2030-Agenda vollziehen 193 Staaten einen historischen Schritt: durch die Anerkennung der Universalität der Agenda, und somit auch der 17 SDGs, bekräftigen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer ihre gemeinsame Verantwortung für eine nachhaltige Zukunft. Am breit angelegten Verhandlungsprozess für die Erarbeitung der Agenda haben neben den Regierungsvertretern aus aller Welt auch eine Vielzahl von Akteuren aus verschiedenen Interessengruppen² teilgenommen, was der Agenda zusätzliche Legitimität verleiht. Diese ist notwendig, um den großen globalen Herausforderungen – Armut und Hunger, Auf- und Umbau der Wirtschaft, Klimawandel, Ressourcenverbrauch, Ungleichheiten innerhalb und zwischen Ländern und Menschen verschiedener Gruppen, Arbeitslosigkeit und unzureichende Bildung, Menschenrechtsverletzungen, Migration, Gesundheitsversorgung, Bürgerkriegen – mit neuen Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene begegnen zu können. Damit unterstreicht die 2030-Agenda die Notwendigkeit, internationale Partnerschaften auf Augenhöhe im Interesse des globalen Gemeinwohls einzugehen. Die Agenda stellt einen wichtigen Impuls dar, um eine tiefgreifende Transformation der internationalen Zusammenarbeit anzustoßen und die gemeinsam beschlossenen Ziele umzusetzen (Klenck, 2014).

1.1 **Aufbau und Inhalte der 2030-Agenda**

Die 2030-Agenda besteht aus fünf Teilen: (I) der Präambel, die das Anliegen der Agenda zusammenfasst, (II) der Erklärung der Prinzipien, auf denen die Agenda aufbaut, (III) den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung, den SDGs, die 17 Ziele und 169 Unterziele umfassen, (IV) der Bekräftigung der globalen Partnerschaft mit dem Ziel der Mobilisierung und Bereitstellung entsprechender Mittel für die effiziente und effektive Umsetzung der Ziele und (V) einem Rahmenwerk für Monitoring, Berichterstattung und Überprüfung der Umsetzung der Agenda.

Die Agenda zielt darauf ab, menschlichen Wohlstand in den Grenzen des Erdsystems zu erreichen, indem soziale, ökologische, ökonomische und politische Dimensionen von Entwicklung in integrierter und gleichwertiger Weise verfolgt werden. Dabei orientiert sie sich an fünf übergeordneten Kategorien: einem Leben in Würde für alle Menschen (*people*), dem Schutz der Erde (*planet*), der Sicherstellung von Wohlfahrt für alle (*prosperity*), der Förderung friedlicher, gerechter und inklusiver Gesellschaften (*peace*) und einer wiederbelebten globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung (*partnership*). Neben dem holistischen Ansatz und der universellen Gültigkeit der 2030-Agenda werden in der Erklärung noch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hervorgehoben und das aus der Konferenz von Rio de Janeiro 1992 stammende Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung (*Common but Differentiated Responsibilities*). Nach diesem Prinzip verpflichten sich alle Unterzeichnerstaaten, entsprechend ihrer verschiedenen nationalen Gegebenheiten, Kapazitäten und Entwicklungsstände und unter Berücksichtigung ihrer nationalen Politiken und Prioritäten, die 2030-Agenda und ihre Ziele umzusetzen (Open

2 Über die neun „Major Groups“ sind folgende Gruppen vertreten: Frauen, Kinder und Jugendliche, indigene Völker, Nichtregierungsorganisationen, lokale Behörden, Arbeiter und Gewerkschaften, Wirtschaft und Industrie, Wissenschafts- und Technologiekreise, Landwirte (UNDESA, o. J.-a).

Working Group, 2015, S. 3, Art. 5). Die 2030-Agenda muss daher neben den ärmsten Bevölkerungsgruppen und Ländern auch die reichen Länder und die globalen Mittelschichten zur Umsetzung verpflichten. Zudem wird sie nicht nur auf die Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitik, sondern auch auf andere Politikfelder Auswirkungen haben.

Tabelle 3: Ziele nachhaltiger Entwicklung (SDGs)	
1	Armut in jeder Form und überall beenden
2	Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
3	Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
4	Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern
5	Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen
6	Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten
7	Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern
8	Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
9	Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
10	Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern
11	Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen
12	Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen
13	Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen* (*in Anerkennung der Tatsache, dass die UNFCCC das zentrale internationale, zwischenstaatliche Forum zur Verhandlung der globalen Reaktion auf den Klimawandel ist)
14	Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
15	Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen
16	Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
17	Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben
Quelle: BMZ & BMUB (2015)	

Dementsprechend nennt die neue Agenda 17 Handlungsfelder, in denen soziale, ökonomische, ökologische und politische Veränderungsprozesse angestoßen werden sollen, in reichen wie in armen Ländern (siehe Tabelle 3). Die Agenda kann als normative Übereinkunft zwischen Industrie-, Entwicklungs- und Schwellenländern gewertet werden, die beschreibt, dass zu menschlichem Wohlergehen nicht nur die Überwindung extremer Armut und ein Grundstock an Gesundheit, Bildung und Gleichberechtigung gehören. Vielmehr ist es im Interesse heutiger und zukünftiger Generationen entscheidend, gefährliche Veränderungen in wesentlichen Funktionsbereichen des Erdökosystems zu vermeiden. Allein der Klimawandel vermag es, bereits erreichte Fortschritte bei der Armutsbekämpfung zu untergraben und umzukehren. Aber auch der damit verbundene Verlust an Biodiversität

und an fruchtbaren Böden gefährdet die menschliche Wohlfahrt. Armutsbekämpfung und Wohlstandsverbesserung im 21. Jahrhundert können nicht erfolgreich und zeitgemäß sein, wenn sie die Wechselwirkungen zwischen Wohlstand und Umwelt nicht erkennen und berücksichtigen.

Die Agenda hält fest, dass nationale Nachhaltigkeitsstrategien, eingebettet in nationale Politik und Finanzierung, der Kern ihrer Implementierung sind (Open Working Group, 2015, S. 24, 28 Art. 63, 79). Dabei sollten diese nationalen Umsetzungspläne möglichst auf bereits vorhandenen Strukturen aufgebaut werden und auf spezifische nationale Herausforderungen eingehen, was zu Unterschieden bei Methoden, Instrumenten und Herangehensweisen führen kann (Open Working Group, 2015, S. 6, 11 Art. 22, 59). Zudem wird bei der Umsetzung und beim Monitoring zwischen der sub-nationalen, nationalen, regionalen³ und globalen Ebene differenziert (Open Working Group, 2015, S. 6 Art. 21, 28 Art. 78, 29). Dabei wird der sub-regionalen Ebene in der 2030-Agenda eine erweiterte Rolle zugestanden, besonders im Rahmen der Verfolgung und Überprüfung der eingesetzten Maßnahmen (Open Working Group, 2015, S. 28, Art. 77, 79). Auch wird die Verantwortung nationaler Parlamente hervorgehoben, sowie die Mitwirkung von Städten – ihnen wird ein eigenes SDG zugewiesen –, lokaler Behörden, der Wissenschaft und anderer Stakeholder (Open Working Group, 2015, S. 9, 18, Art. 45, SDG 11).

Es ist vorgesehen, die Umsetzung der Ziele der Agenda mittels eines Indikatorenkatalogs zu messen, der bis März 2016 von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen erarbeitet und der Öffentlichkeit kommuniziert werden soll (Stakeholder Forum & CIVICUS, o. J.). Quantitative Indikatoren werden nicht alle Veränderungen messen können, die für den Erfolg der 2030-Agenda relevant sind. Daher sollte auch eine qualitative Berichterstattung zur Fortschrittsmessung stattfinden. Mit ihr können Aussagen über Ursache-Wirkungs-Beziehungen getroffen, über Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Akteuren informiert und Änderungen der institutionellen Strukturen bewertet werden.

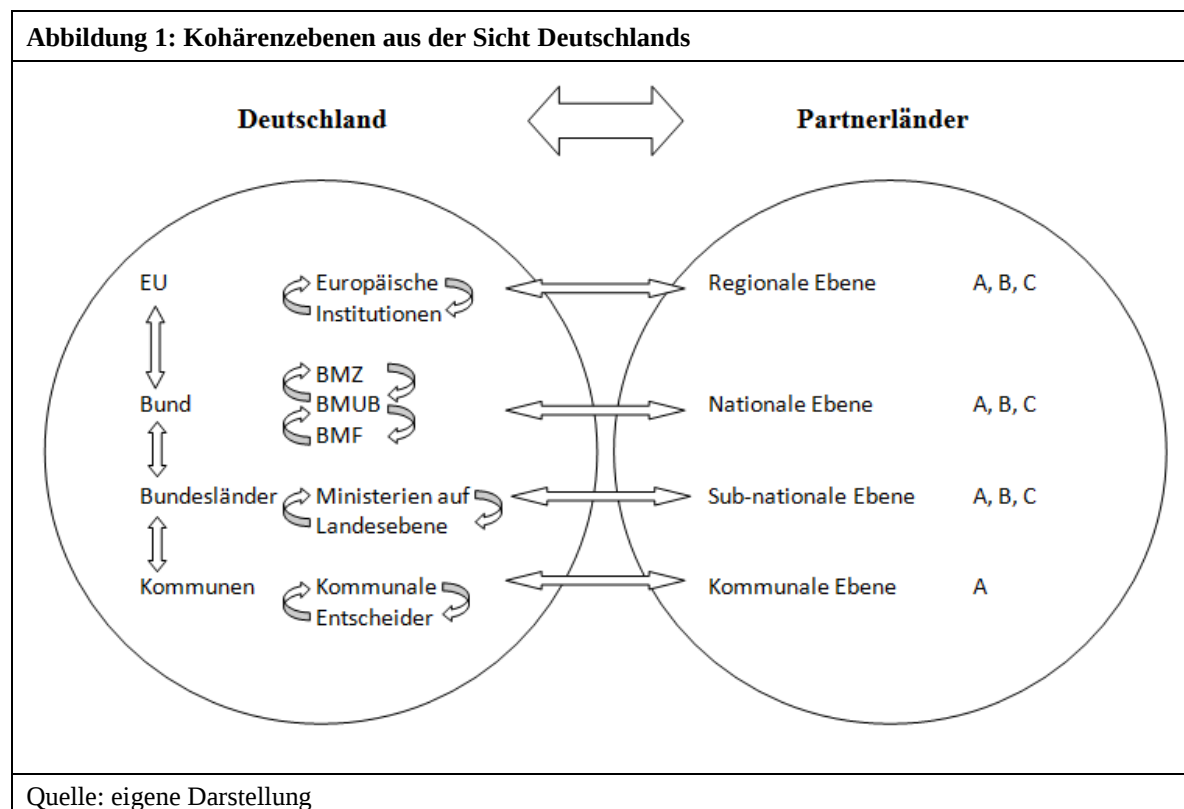
Zusätzlich wurde mit dem Rio+20-Gipfel das *High-level Political Forum on Sustainable Development* (HLPF) als Nachfolger der *Commission on Sustainable Development* eingerichtet, das die Einhaltung der 2030-Agenda-Verpflichtungen und die Fortschritte bei der Umsetzung der SDGs überprüfen soll (UNDESA, o. J.-b). Nationale und regionale Berichte sollen beim HLPF vorgestellt werden, das für die Überprüfung auf globaler Ebene zwei Mechanismen vorsieht: 1) ein zweitägiges Treffen der Staatsoberhäupter alle vier Jahre unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung, um eine hochrangige politische Verankerung zu gewährleisten, und 2) eine jährlich stattfindende achttägige Sitzung, auf der an drei Tagen Gespräche auf Ministerebene stattfinden sollen. Während dieses Treffens sind die Minister aufgefordert, ihre gewonnenen Erfahrungen zu teilen und neue Trends und Herausforderungen zusammen mit Vertreter/innen aus der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und von Nichtregierungsorganisationen (NROs) zu diskutieren. Deutschland nimmt auch bei der Überprüfung der SDG-Umsetzung eine Vorreiterrolle ein: bereits 2016 will das Land erste Ergebnisse zur Umsetzung der SDGs in Deutschland beim HLPF vorstellen (Merkel, 2015). Wie stark dieses Forum tatsächlich sein kann,

3 Regional ist in der 2030-Agenda gleichbedeutend mit transnational und befindet sich somit zwischen der nationalen und der globalen Ebene. Die Mitglieder der Vereinten Nationen werden dazu in fünf geopolitische regionale Gruppen eingeteilt, wie z.B. die Gruppe der osteuropäischen Staaten. Die Ebene der Bundesländer innerhalb Deutschlands wird in der vorliegenden Studie als „sub-national“ bezeichnet und schließt die lokale Ebene der Kommunen ein.

wird sich wahrscheinlich erst im Verlauf der ersten Berichtsperiode zeigen. Zweifel an der Effektivität des HLPF bestehen, weil die Sitzungen des Forums auf freiwilliger Basis stattfinden werden und das HLPF keine Durchsetzungsmechanismen besitzt, um zu gewährleisten, dass Staaten seinen Empfehlungen Folge leisten (UNDESA, o. J.-b). Auch wurde zwar der Rahmen für die Überprüfung der Umsetzung der 2030-Agenda vorgegeben, aber bisher nur festgelegt, wie staatliche Akteure berichten sollen. Wie dieser Prozess für nicht-staatliche Akteure, wie NROs, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, aussehen soll, muss noch festgelegt werden.

1.2 Kohärenzebenen für die Umsetzung der 2030-Agenda

Die Umsetzung der 2030-Agenda erfordert neue Anstrengungen für ein koordiniertes und kohärentes Vorgehen, sowohl zwischen verschiedenen Politikfeldern (horizontale Kohärenz) als auch zwischen den verschiedenen Regierungsebenen (vertikale Kohärenz) (siehe Abbildung 1).



Die substanziellen Anforderungen an die horizontale Kohärenz von politischem Handeln gehen dabei über das hinaus, was bisher unter entwicklungspolitischer Kohärenz verstanden wird. Denn es geht nicht nur darum, negative Auswirkungen auf Entwicklungsländer durch Politikbereiche jenseits der Entwicklungspolitik zu vermeiden oder zu begrenzen – vielmehr sollen sich nun Binnen- und Außenpolitiken an den Zielen der 2030-Agenda orientieren. Das hat auch Folgen für die Gesamtheit der Außenbeziehungen Deutschlands und der Europäischen Union, da horizontale Kohärenz die Transformation traditioneller Entwicklungszusammenarbeit hin zu neuen Formen der Kooperation umfasst. Nicht nur mit Entwicklungs- und Schwellenländern sollte in Zukunft für nachhaltige Entwicklung

kooperiert werden, sondern auch mit Industrieländern. Internationale Pionierallianzen zur Umsetzung der SDGs sollten nicht mehr allein zwischen dem „Norden“ und dem „Süden“ geschaffen werden, sondern Bündnisse von Ländern und Akteuren sein, die ein gemeinsames Interesse daran haben, innovative Ansätze zu entwickeln und umzusetzen. Dabei sollten alle Kooperationen auf Augenhöhe stattfinden und alle Beteiligten bereit sein, ihre spezifische Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung anzuerkennen und zu tragen. Ein Beispiel dafür ist die durch die schwedische Initiative eingesetzte *High-Level Group*, der auch die deutsche Kanzlerin, Angela Merkel, angehört und die den Dialog vieler unterschiedlicher Akteure gewährleisten soll (Regeringen och Regeringskansliet, 2015). Im Sinne der inländischen horizontalen Kohärenz empfiehlt sich zudem eine intra- und interministerielle Koordination der geplanten Maßnahmen, jeweils auf Bundes- und auf Länderebene.

Mit Blick auf die vertikale Kohärenz ist im Inland ein koordiniertes Vorgehen zwischen Bund, Bundesländern und Kommunen essenziell, um eine „institutionalisierte Form der Abstimmung zwischen nationaler und regionaler⁴ Ebene“ zu ermöglichen und eine gemeinsame Richtung zu definieren (Bertelsmann Stiftung, 2014, S. 507). Um diese Koordination im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu fördern, treffen sich seit 2012 Bund und Länder regelmäßig zum Erfahrungsaustausch („Bund-Länder-Erfahrungsaustausch“). Unter den Teilnehmenden befinden sich u.a. Vertreter der Staats- und Senatskanzleien der Länder, Vertreter der Ressorts, die innerhalb der Länder für Nachhaltigkeit zuständig sind, Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesumwelt- und des Bundesentwicklungsministeriums und des Statistischen Bundesamtes. Während der meist ein- bis zweitägigen Sitzungen stehen Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung auf internationaler, nationaler und sub-nationaler Ebene auf der Agenda, wobei der Bund und die Länder versuchen, ihre Aktivitäten zu koordinieren, z.B. die Entwicklung und Angleichung der Nachhaltigkeitsindikatoren. Besonders bei der Umsetzung der 2030-Agenda wird eine bessere Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern eine wichtige Rolle spielen, um Aktivitäten untereinander abzusprechen, komparative Vorteile der Länder zu nutzen und einen Weg der nachhaltigen Entwicklung einzuschlagen, der durch eine gemeinsame Strategie definiert wird.

Da in Deutschland die Zuständigkeiten⁵ auf Bund und Länder verteilt sind, bedarf es der gemeinsamen Anstrengung beider Entscheidungsebenen, um die 2030-Agenda zu realisieren. Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Bundesländern wurde mit der Föderalismusreform von 2006 neu geregelt, mit dem Ziel, Verantwortlichkeiten klarer abzugrenzen. Dabei wird unterschieden zwischen 1) der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit für Themen, bei denen der Bund ein alleiniges Gesetzgebungsrecht hat, 2) der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit, bei der die Bundesländer nur unter bestimmten Umständen gesetzgeberisch tätig werden dürfen bzw. ein Recht zur Abweichung von der Bundesgesetzgebung haben, und 3) der ausschließlichen Gesetzgebung der Bundesländer selbst. Beispiele für diese unterschiedlichen Kategorien, die für die Nachhaltigkeitspolitik besonders relevant sind, umfassen für Kategorie (1) Außenwirtschaft und Post/Telekommunikation, für Kategorie (2) Naturschutz und Lebensmittelrecht und für Kategorie (3) Bildung und Polizeiwesen (siehe Anhang, Tabelle A1).

4 Hier ist die sub-nationale Ebene der Bundesländer gemeint.

5 Unter „Zuständigkeiten“ werden hier ausschließlich die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern verstanden.

Mit einem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz von 2014 bekräftigten die Bundesländer im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Maßnahmen für die Umsetzung der SDGs zu ergreifen (Ministerpräsidenten, 2014). Dadurch verpflichten sich die Bundesländer und Kommunen, ihre Zuständigkeiten und ihre Verantwortung auf sub-nationaler und lokaler Ebene wahrzunehmen, unter Beachtung ihrer komparativen Vorteile und durch eine bundesländer- und ortsspezifische Schwerpunktsetzung. Auf die Implikationen einiger SDGs für die Bundesländer im Rahmen ihrer Zuständigkeiten geht das Kapitel 2.4 näher ein. Eine weitere wichtige Aufgabe fällt dem Bundestag und den Landtagen zu, um Maßnahmen und Strategien parteien- und ausschussübergreifend zu diskutieren und an einem breiten politischen Konsens für eine nachhaltige Entwicklung zu arbeiten.

Die vertikale Kohärenz umfasst jedoch noch weitere Ebenen. So sollten Handlungsoptionen zur Umsetzung der SDGs internationale, europäische, bundesspezifische, bundesländerspezifische und kommunale Zuständigkeiten und Vorgaben einbinden. Dies lässt sich am Beispiel des Bodenschutzes illustrieren. (1) Auf der internationalen Ebene wird der Bodenschutz durch die drei aus der Rio-Konferenz hervorgegangenen Konventionen eingebunden: das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und die Klimarahmenkonvention. Diese Konventionen thematisieren Herausforderungen für den Bodenschutz auf unterschiedliche Art und Weise, wobei das Spektrum von Milderung der Dürrefolgen bis zum Artenschutz in terrestrischen Ökosystemen reicht (Umweltbundesamt, 2013). Deutschland hat alle drei Konventionen ratifiziert, weshalb ihre Umsetzung in nationales Recht völkerrechtlich verbindlich ist und den Rahmen für nationale Gesetze vorgibt. (2) Auf europäischer Ebene gibt es ebenfalls drei Richtlinien bzw. Verordnungen, die für den Bodenschutz einschlägige Bestimmungen enthalten: die Abfallrahmenrichtlinie, die Richtlinie über Industrieemissionen und die REACH-Chemikalienverordnung (Umweltbundesamt, 2013). Zur Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht ist ein entsprechendes Gesetz nötig, während die Verordnung unmittelbar wirksam ist. (3) Innerhalb Deutschlands fällt der Bodenschutz unter die konkurrierende Gesetzgebung, wobei mehrere Bereiche, wie z.B. Bodenrecht, Raumordnungsverteilung, Kreislaufwirtschaftsgesetz und Naturschutz, berührt werden (Deutscher Bundestag, 2006b; Umweltbundesamt, 2013). Nationale Vorschriften werden vor allem durch das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutzverordnung gesetzt. (4) Soweit der Bund für entsprechende Sachverhalte keine Gesetze erlassen hat, dürfen die Bundesländer aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung eigene Landesgesetze verfassen bzw. von denen des Bundes abweichen, wie z.B. im Fall der Raumordnung. So haben viele Bundesländer Gesetze beschlossen, die vor allem der Umsetzung und der Konkretisierung beider Bundesgesetze dienen (Umweltbundesamt, 2013). (5) Innerhalb der Rahmensetzung der Länder können die Kommunen tätig werden, die im Finden nachhaltiger Lösungen meist bereits aktiver sind als die Bundesländer. Handlungsfelder für den kommunalen Bodenschutz sind u.a. der Umgang mit Schadstoffbelastung und Altlasten und die Bauleitplanung, zu der z.B. die Umweltprüfung gehört (Schnittstelle Boden, o. J.).

Des Weiteren ist es notwendig, auch nicht-staatliche Akteure aus der Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft in den Entwurf, die Implementierung und das Monitoring geeigneter Aktionsprogramme einzubinden und ihr Engagement zu fördern.

Die Neuerungen der SDGs und die Herausforderungen, die sich daraus für die inner- und zwischenstaatlichen Kohärenzprozesse ergeben, erfordern eine Umgestaltung der beiden Instrumente der Bundesländer, die Richtlinien für eine langfristig nachhaltige Entwick-

lung im Inland und im Ausland vorgeben: die der Nachhaltigkeitsstrategien und entwicklungspolitischen Leitlinien.

2 Politik für nachhaltige Entwicklung I: Nachhaltigkeitsstrategien und relevante Politikfelder für Deutschland

Die 2030-Agenda gibt wichtige Impulse für die Nachhaltigkeitspolitik der Unterzeichnerstaaten. Wie diese Impulse aufgegriffen und in nationale Politiken überführt werden, wird in den landesspezifischen Nachhaltigkeitsstrategien dargestellt. Nachhaltigkeitsstrategien sind Instrumente, die Koordinations- und Informationsfunktionen zur Stärkung horizontaler und vertikaler Kohärenz erbringen können. Sie können die politischen Verhandlungen in den Parlamenten und die sachorientierte Verständigung zwischen unterschiedlichen Ressorts, Interessengruppen und Verwaltungsebenen nicht ersetzen. Aber sie können einen Zielrahmen vorgeben sowie Prinzipien, Verfahren und Verantwortungen festlegen, an denen sich diese Verhandlungsprozesse orientieren sollen. Gleichzeitig ermöglichen sie, mittelfristige Zielorientierungen festzulegen, die nur umgesetzt werden können, wenn sie über mehrere Legislaturperioden hinweg Gültigkeit besitzen. Aus diesem Grund werden Nachhaltigkeitsstrategien in der 2030-Agenda als wichtiges Instrument der Umsetzung genannt (Open Working Group, 2015, S. 24, Art. 63, 78).

2.1 Kriterien erfolgreicher Nachhaltigkeitsstrategien

Es existieren verschiedene Möglichkeiten, um Nachhaltigkeitsstrategien zu gestalten. So können sich die Strategien in der Ausgestaltung von Kriterien wie Inhalten und Zielen, der Umsetzung oder der Integration unterscheiden (Bertelsmann Stiftung, 2014, S. 501). Auch wenn Nachhaltigkeitspolitik unterschiedlich ausgestaltet werden kann, müssen effektive Nachhaltigkeitsstrategien bestimmte Kriterien erfüllen: nicht allein die Kombination verschiedener Gestaltungsoptionen ist entscheidend, sondern die generelle Berücksichtigung der Kriterien in der Strategie überhaupt, was bereits 2001 vom *United Nations Department of Economic and Social Affairs* (UNDESA, 2001) und 2002 von der OECD (OECD & UNDP, 2002) ausgeführt wurde. Im Folgenden werden die von der OECD 2002 vorgestellten zwölf Kernmerkmale erfolgreicher nationaler Nachhaltigkeitsstrategien näher erläutert. Die Kriterien wurden inzwischen überarbeitet und konsolidiert (OECD, 2006); da die ursprüngliche Version jedoch ambitioniertere und inklusivere Kriterien beinhaltet, erscheint sie geeigneter und wurde hier verwendet (Scholz, 2015, S. 5, 6).

Da die Kriterien für nationale Nachhaltigkeitsstrategien festgelegt wurden, müssen diese an die institutionellen Bedingungen der Bundesländer angepasst werden, um zu analysieren, inwieweit die Bundesländer die genannten Merkmale beim Entwurf ihrer Strategien bereits berücksichtigt haben (siehe Kapitel 2.5).

Tabelle 4: Wesentliche Kriterien erfolgreicher Nachhaltigkeitsstrategien	
Nachhaltigkeitsstrategien sind erfolgreich, wenn sie...	
1	... den Menschen in den Mittelpunkt stellen. Die Strategien sollten langfristige positive Auswirkungen auf benachteiligte und marginalisierte Gruppen gewährleisten.
2	... eine langfristige, durch Konsens legitimierte Vision verfolgen. Die Strategien benötigen einen klar abgesteckten zeitlicher Rahmen, dem die wesentlichen Akteure zugestimmt haben und der es erlaubt, auch kurz- und mittelfristige Bedürfnisse zu bedienen. Dieser Vision müssen sich alle politischen Parteien verpflichtet fühlen.
3	... umfassend und integriert sind. Strategien sollten, soweit möglich, ökonomische, soziale und ökologische Ziele integrieren. Trade-offs müssen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte zukünftiger Generationen verhandelt werden.
4	... auf klaren budgetären Prioritäten gründen. Die Strategien benötigen eine vollständige Integration in den jeweiligen Finanzierungsmechanismus, damit die zur Zielerreichung notwendigen finanziellen Ressourcen vorhanden sind. Umgekehrt muss sich die Ausarbeitung der Budgets an klar gesteckten Prioritäten orientieren, wobei zeitliche Fristen und Kapazitätsengpässe identifiziert werden müssen.
5	... auf einer umfassenden und verlässlichen Analyse basieren. Die Strategien und Prioritäten müssen aktuelle und zukünftige Trends und Risiken mit einkalkulieren. Dies erfordert die Existenz verlässlicher Datensätze; bei ihrer Erstellung sollte lokales Wissen genutzt und Meinungsverschiedenheiten zwischen Akteuren sollten reflektiert werden.
6	... Monitoring-, Lern- und Verbesserungsprozesse beinhalten. Monitoring und Evaluation müssen auf klaren Indikatoren basieren und in die Strategien integriert werden.
7	... vom Staat getragen, ausgeführt und verantwortet werden. Es ist essenziell, dass die Bundesländer selbst initiativ werden und die Führung übernehmen, um ihre eigenen Strategien zu entwerfen.
8	... die Unterstützung hochrangiger Regierungsvertreter und einflussreicher Institutionen besitzen. Ein hochrangiges Bekenntnis zur Strategie ist essenziell, um klare Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung zuzuweisen.
9	... vorhandene Mechanismen nutzen. Die Strategie sollte auf bereits im Land vorhandenen Mechanismen aufbauen, um Kohärenz zwischen Richtlinien und Rahmenwerken zu gewährleisten. Dafür wird gutes Management benötigt, zum Lösen von Konflikten auch entsprechende Vermittler. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Akteure im Strategieprozess müssen zeitig geklärt werden.
10	... eine effektive Beteiligung ermöglichen. Die Partizipation verschiedenster Akteure öffnet die Debatte für neue Ideen. Die Zentralregierung muss ebenso involviert sein wie dezentrale Behörden, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und marginalisierte Gruppen. Dies erfordert gute Kommunikations- und Informationsmechanismen, die Transparenz herstellen.
11	... nationale und sub-nationale Ebenen verbinden. Strategieprozesse sollten zwischen der nationalen und der dezentralen Ebene in beiden Richtungen wiederholt ablaufen. Die Hauptstrategie sollte auf nationaler Ebene gesetzt werden, während auf dezentraler Ebene der Schwerpunkt auf detaillierter Planung, Umsetzung und Überwachung liegt. Dazu müssen Befugnisse und Ressourcen übertragen werden.
12	... bereits vorhandene Kapazitäten nutzen und weiterentwickeln. Zu Beginn jedes Strategieprozesses muss die Ausgangslage des Landes ermittelt werden. Falls nötig, sollten Vorkehrungen getroffen werden, die Kapazitäten zu erweitern. Die Strategie sollte lokales Können und lokale Kapazitäten innerhalb und außerhalb der Regierung nutzen und optimieren.
Quelle: Darstellung auf der Grundlage von OECD & UNDP (2002, S. 33, 34)	

2.2 Die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes

Die Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland“ wurde 2002 von der Bundesregierung beschlossen und lag damit für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg, zehn Jahre nach der Rio-Konferenz, vor. 2010 wurde sie durch ein Maßnahmenprogramm ergänzt. Alle vier Jahre wird ein Fortschrittsbericht publiziert (siehe Bundesregierung, 2008, 2012), der den Stand der nachhaltigen Entwicklung in Deutschland zum Inhalt hat und die Ziele und Indikatoren der Strategie fortschreibt.

Änderungen und Fortentwicklungen der Strategie werden vom Bundeskabinett beschlossen. Die Federführung für nachhaltige Entwicklung und somit auch für die nationale Nachhaltigkeitsstrategie liegt beim Bundeskanzleramt. Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung, der unter der Leitung des Chefs des Bundeskanzleramtes steht, ist die zentrale Steuerungsinstanz für die Weiterentwicklung der Strategie und die Kontrolle ihrer Umsetzung. Für die Ressorts ist der Ausschuss eine Plattform, um sich über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten auszutauschen. Gleichzeitig soll der Ausschuss die Arbeit der Bundesregierung strategisch beeinflussen (Bundesregierung, 2012, S. 39). Anlässlich der Fortschrittsberichte können mehrere Akteure Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Strategie aussprechen und Stellungnahmen abgeben, die vom Ausschuss berücksichtigt werden. Zu diesen Akteuren gehören der Rat für Nachhaltige Entwicklung, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung, das Statistische Bundesamt, die Bundesländer und die kommunalen Spitzenverbände. Erstmals werden 2015 und 2016 Dialogveranstaltungen stattfinden, die Verbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben werden, ihre Vorschläge für die Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie zu formulieren. Weiterhin müssen seit 2009 auf der Bundesebene Nachhaltigkeitsprüfungen im Rahmen von Gesetzesfolgenabschätzungen durchgeführt werden (Tiesen et al., 2011). Diese Aufgabe wurde vom Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung übernommen, der mit seiner Einschätzung dafür sorgt, dass die Langfristigkeit von Gesetzesentwürfen transparenter dargestellt wird (Bundesregierung, 2014). Allerdings prüft der Parlamentarische Beirat die Gesetzesentwürfe bisher nur formal: ein materielles, also inhaltliches Prüfungsrecht wäre angemessener, um Risiken zu erkennen und eine Prioritätenabwägung zu ermöglichen. Auf Bundesländerebene scheint eine Nachhaltigkeitsprüfung bisher nur von Baden-Württemberg institutionalisiert zu sein (Kluth & Krings, 2014, S. 324).

Um die Fortschritte bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie zu überprüfen, wurden 38 quantitative Schlüsselindikatoren in 21 Themenbereichen bestimmt. Alle zwei Jahre publiziert das Statistische Bundesamt einen Indikatorenbericht, der über den Stand der Entwicklung der Indikatoren und über die Fortschritte bei der Zielerreichung Auskunft gibt (Bundesregierung, 2012, S. 63). Die Bundesregierung strebt an, einschlägige Indikatoren auf Bundesländerebene einzuführen und anzupassen; der entsprechende Prozess hat bereits 2013 begonnen (Bundesregierung, 2012, S. 58). Bei der Weiterentwicklung der Indikatoren sind auch die Bundesländer gefragt und können Stellungnahmen übermitteln. Um die Koordination im Bereich der Nachhaltigkeitsindikatoren zwischen den Bundesländern und zwischen Bund und Ländern zu verbessern, wurde eine Länderinitiative Kernindikatoren gegründet. Diese stellt eine Arbeitsgemeinschaft von Umweltfachbehörden der Länder und des Bundes dar, um umweltspezifische Nachhaltigkeitsindikatoren zu entwickeln und abzugleichen. So existiert seit 2004 ein gemeinsamer Satz von 24 Umweltindikatoren, die in verschiedenen Publikationen der Länder und teilweise in der

Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes aufgegriffen werden. Für die Umsetzung der SDGs, die ein weites Spektrum an Indikatoren erfordern werden, bildet diese Initiative eine gute Basis, um umweltspezifische Indikatoren abzuleiten oder direkt zu übernehmen. Für die soziale, ökonomische und entwicklungspolitische Dimension existiert eine solche Länderinitiative nicht, was die Einführung entsprechender Indikatoren im Vergleich zur ökologischen Dimension erschweren könnte.⁶ Diese im verstärkten Maße angestrebte vertikale Integration zwischen Bund und Ländern wird auch durch den Namen der derzeit stattfindenden Dialogreihe zur Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen: so heißt die Dialogreihe nicht „Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2016“, sondern „Die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016“ (Rat für Nachhaltige Entwicklung, 2015b). Der Titel verstärkt den Einbezug der sub-nationalen Ebene und erkennt die wichtige Rolle der Bundesländer und Kommunen sowie nicht-staatlicher Akteure bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der 2030-Agenda an.

Die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes hat den Anspruch, nicht nur die innerdeutschen Handlungsfelder und Akteursbeziehungen, sondern auch die internationale Kooperation Deutschlands mit anderen Staaten zu prägen. Inwiefern dies gelingt, lässt sich den Fortschrittsberichten entnehmen und den Indikatorenberichten des Statistischen Bundesamtes. Zuletzt wurde 2014 zu den Indikatoren berichtet. Positive Entwicklungen ergeben sich – gemessen an den Zielwerten – bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen, der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien, bei der Wirtschaftsleistung pro Einwohner und der Beschäftigung. Hier wird sich der Schwierigkeitsgrad der Umsetzung erhöhen, sobald die Zielwerte auf die Jahre 2030 bzw. 2050 angepasst sind: um z.B. die für diese Jahre angestrebten Senkungen der Treibhausgasemissionen zu erreichen, muss deutlich schneller gehandelt werden als bisher. Es sollte auch darauf hingearbeitet werden, den Anteil der jungen Menschen ohne Schul- oder Berufsabschluss auf deutlich unter 10% – die bisherige Zielgröße – zu senken, da Ungelernte immer schwerer Beschäftigung finden. Positiv ist die erreichte Steigerung der Importe aus Entwicklungsländern insgesamt; schaut man aber auf die einzelnen Daten, zeigt sich, dass China einen Anteil von 42% an den deutschen Importen hat, während Afrika am Importwachstum weniger stark teilgenommen hat. Zu langsame Umstellungen gibt es in einer Reihe von Zielfeldern, so bei der Energie- und Rohstoffproduktivität, der Verringerung der Stickstoffüberschüsse und der Steigerung des Ökolandbaus, der Verringerung des Abstands zwischen dem Verdienst von Männern und Frauen und der Steigerung der öffentlichen Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit. Besonders problematisch ist der Stand beim Schutz der Artenvielfalt, bei der Gesamtinvestitionsquote, der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und die Schifffahrt und dem Anteil der fettleibigen Menschen – hier gehen die Trends in die falsche Richtung, positive Veränderungen zeichnen sich nicht ab.

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung schließt aus diesem Bild, dass eine Stärkung der Nachhaltigkeitsinstitutionen auf Bundesebene erforderlich ist, um die Ergebnisse zu verbessern, insbesondere angesichts der Tatsache, dass neue Ziele hinzukommen werden, globale Auswirkungen stärker in den Blick genommen werden und das Ambitionsniveau in einigen Zielfeldern steigen muss (Rat für Nachhaltige Entwicklung, 2015a). Vorgeschlagen wird unter anderem, die Nachhaltigkeitsprinzipien in das Grundgesetz aufzu-

6 Weitere Empfehlungen, wie z.B. eine Auswahl geeigneter Indikatoren zu treffen ist und welche Wechselwirkungen zwischen Indikatoren verschiedener Handlungsfelder bestehen, findet sich im Bericht „Nachhaltigkeitsindikatoren auf EU, Bundes- und Länderebene – eine Übersicht“ des Wuppertal Instituts (Schostok, 2015).

nehmen und dem Bundestag einen jährlichen Bericht der Bundesregierung zum Stand der Nachhaltigkeitspolitik vorzulegen. Auf diese Weise würden die Fragen mehr politische Aufmerksamkeit erhalten und die Ausschüsse sich intensiver mit ihnen befassen.

Gegenwärtig wird die Nachhaltigkeitsstrategie erneut überarbeitet, das Ergebnis soll im Herbst 2016 vorliegen. Dabei sollen die SDGs und die Vorgaben der 2030-Agenda berücksichtigt werden (Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung, 2014). Das bedeutet, dass die fortgeschriebene Nachhaltigkeitsstrategie das Potenzial hat, im Sinne der SDGs Zielvorgaben zum einen für Binnenpolitiken zu machen, mit denen Verbesserungen innerhalb Deutschlands angestrebt werden, zum anderen für Politikfelder, in denen positive Außenwirkungen erzielt (bzw. negative gemindert) werden sollen. Beispiele aus der noch gültigen Nachhaltigkeitsstrategie sind die Senkung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und der Ressourceneffizienz, der Schutz der Artenvielfalt und die Verringerung der Flächeninanspruchnahme. Wünschenswert wären Indikatoren zur Minderung der Einkommensungleichheit und des Anteils der armutsgefährdeten Menschen, zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung, zur Senkung der inländischen Umweltbelastungen und der Flächeninanspruchnahme der Agrarwirtschaft im Ausland und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Des Weiteren kann die erneuerte Nachhaltigkeitsstrategie die Umsetzung internationaler Beschlüsse und Konventionen stärken, indem sie die Impulse der 2030-Agenda aufnimmt und somit die globalen Auswirkungen binnenländischer Entscheidungen bewusst reflektiert und die internationale Zusammenarbeit ausbaut. Deutschland hat dank seiner Vorreiterrolle im Klimaschutz, seiner starken und wissensintensiven Volkswirtschaft und seiner guten Außenbeziehungen eine Vorbildfunktion. Diese birgt jedoch auch eine große Verantwortung: Deutschland wird bei der Überarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie entscheiden müssen, ob es sich mit seinen neuen Zielen auf eine eher defensive Umsetzung beschränkt, die dem kleinsten gemeinsamen Nenner der 2030-Agenda folgt oder ob es sich ehrgeizige Ziele setzt und als treibende Kraft für eine nachhaltige Entwicklung auftritt.

2.3 Die Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesländer

Die Bundesländer entwerfen zusätzlich zur nationalen Strategie ihre eigenen Nachhaltigkeitsstrategien, die landesspezifische Schwerpunkte setzen und sich an den Zuständigkeiten der Bundesländer orientieren. Eine eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der Umsetzung der entsprechenden Unterziele der SDGs ist in vielen Handlungsfeldern der 2030-Agenda indes nicht möglich, da Bund und Bundesländer häufig aufeinander angewiesen sind. So ist ein weiterer Netzausbau für erneuerbare Energien (SDGs 7 und 9) nur möglich, wenn der Bund und die Bundesländer konstruktiv zusammenwirken und zu einer ökonomisch, sozial und umweltpolitisch sinnvollen Umsetzung beitragen.

Die Mitwirkung der Bundesländer ist essenziell für eine wirksame Umsetzung von Nachhaltigkeitspolitik in Deutschland. Viele der Bundesländerstrategien werden gegenwärtig im Lichte der neuen Herausforderungen der 2030-Agenda überarbeitet. Angesichts der Vielfalt der Bundesländer könnten und sollten von ihnen innovative und ambitionierte Impulse ausgehen, die Anstöße für die Bundesebene geben, was einem *Top-down*-System entgegensteht. Es wäre sinnvoll, wenn sich die Handlungsfelder der Nachhaltigkeitsstrategien des Bundes und der Bundesländer an einem gemeinsamen Grundverständnis über Zielrichtung und Tempo der angestrebten Veränderungen orientieren würden. Damit wäre

eine Voraussetzung für den Einsatz gleichartiger Indikatoren auf nationaler und sub-nationaler Ebene geschaffen, der besonders in zentralen thematischen Bereichen empfehlenswert ist. Die Beiträge der einzelnen Bundesländer wären vergleichbar und die sub-nationale Zielerreichung könnte direkt den korrespondierenden nationalen Handlungsfeldern zugeordnet werden. Eine solche Übersetzung der Ergebnisse auf die nationale Ebene gewährleistet eine kohärente Umsetzung der SDGs, wobei sich eine Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen, landschaftlichen und demografischen Besonderheiten der Bundesländer empfiehlt. Dabei sollten alle Bundesländer grundsätzlich alle SDGs im Blick haben und auch dazu berichten. Nicht zwingend erforderlich ist hingegen, zu allen SDGs entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Wichtig ist ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern in den Politikfeldern, in denen der Bund nicht alleine agieren kann bzw. in denen die hauptsächliche Zuständigkeit auf Bundesländerebene liegt. Die Koordinierung dieser Aktivitäten zwischen Bund und Ländern ist derzeit nur schwach ausgeprägt. Welche SDGs die Bundesländer in den Mittelpunkt stellen, kann allerdings nicht vollständig in ihrem Belieben stehen. Ausgangspunkt sollte eine Verständigung darüber sein, wo der Handlungsbedarf des jeweiligen Landes am größten und sein Handlungsbeitrag am effektivsten ist. Diese Bewertung ist sowohl auf Länder- wie auch auf nationaler Ebene vorzunehmen. So kann bestimmt werden, ob Maßnahmen zu einzelnen SDGs durch andere Bundesländer schlechter oder gar nicht abgedeckt werden können.

Durch die sub-nationale Umsetzung der SDGs können die Bundesländer gemeinsam mit den Kommunen „vor Ort“ handeln und Maßnahmen ergreifen oder dazu anregen. Die Nähe zu lokalen Akteuren können sie nutzen, um das Konzept der nachhaltigen Entwicklung an die Bevölkerung heranzutragen, es mit ihr zu diskutieren und so sicherstellen, dass Nachhaltigkeitspolitik unterstützt wird, demokratisch legitimiert ist und leichter umgesetzt werden kann (Bundesregierung, 2012, S. 236).

Da sich die Bundesländer dieser Vorteile bewusst sind, haben sie sich schon früh aktiv mit den SDGs auseinandergesetzt und entsprechende Bundesratsbeschlüsse gefasst. Bereits 2013 haben sie die Europäische Kommission aufgefordert, ein Zielsystem anzustreben, das die ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimensionen der Nachhaltigkeit integriert und dabei die planetarischen Grenzen zur Kenntnis nimmt (Bundesrat, 2013). Zudem nennen die Bundesländer thematische Felder, die die Kommission in ihr Zielsystem integrieren soll, wie z.B. Bildung für nachhaltige Entwicklung, und wenden sich schließlich gegen „schnelles Wachstum“, das den Übergang zu nachhaltigen und ressourcenschonenden Lebensstilen nicht ausreichend fördert (Bundesrat, 2013). 2015 haben die Bundesländer die Aktivitäten des Bundes in den Post-2015-Verhandlungen bewertet und Themenbereiche der zukünftigen Agenda benannt, die die Zuständigkeiten der Bundesländer berühren, wie z.B. Konsum, Stadtentwicklung, Energieverbrauch und Mobilität (Bundesrat, 2015). Auf dieser Grundlage haben sie den Bund zu abgestimmtem, gemeinsamem Handeln aufgerufen und eine Beteiligung an den Vorbereitungen zur Umsetzung der Post-2015-Agenda eingefordert (Bundesrat, 2015).

2.4 Relevante Politikfelder für transformatives Handeln: die „Big Five“

Das Universalitätsprinzip der SDGs betont einerseits die Eigenverantwortung und Souveränität aller Staaten, andererseits die größere Verantwortung derjenigen Staaten, die aufgrund ihrer Wirtschaftskraft und politischen Macht großen regionalen und internationalen Einfluss haben. In einigen Politikfeldern, die in den SDGs angesprochen werden, sind Veränderungen besonders wichtig, um menschlichen Wohlstand in den Grenzen des Erdsystems zu erreichen oder zu sichern. Zentral sind Bereiche, die eine hohe wirtschaftliche und soziale Bedeutung haben, aber auch mit hohen Umweltbelastungen verbunden sind. Ein Bericht des Stakeholder Forums (Osborn et al., 2015, S. 6) benennt die fünf größten Herausforderungen für Industriestaaten, die zu transformativem Wandel führen können. Dazu wurden die SDGs nach Eignung, Umsetzbarkeit und transformativen Auswirkungen bewertet, sowohl im betreffenden Land als auch in der Welt (Osborn et al., 2015, S. 4).⁷ Im Folgenden nennen wir diese Herausforderungen die „Big Five“, die hier in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgeführt werden: Klimawandel (SDG 13), Energie (SDG 7), Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion (SDG 12), Meeres- und Küstenschutz (SDG 14) und die Reduzierung von Ungleichheiten innerhalb und zwischen Ländern (SDG 10).

Da die Studie des Stakeholder-Forums eine der Ersten ist, die die besonderen Herausforderungen für Industrieländer bei der Umsetzung von Maßnahmen für die SDGs identifiziert, können sich sowohl die Reihenfolge wie auch die benannten SDGs bei anderen Erhebungen durchaus ändern. Dabei sollte der Handlungsbedarf der Industrieländer nicht nur von ihrer globalen Verantwortung abgeleitet werden, sondern auch aus ihren eigenen Entwicklungsaspirationen heraus entstehen. Deshalb sind für Deutschland auch die Themenfelder Städte (SDG 11) und Landwirtschaft (SDG 2) bedeutsam. Von Maßnahmen zur Erreichung dieser SDGs kann über komplexe Wirkungsketten transformativer Wandel innerhalb Deutschlands, z.B. durch eine Reduktion der Flächeninanspruchnahme und der Bodenerosion, und außerhalb Deutschlands ausgehen, dort z.B. durch kohlenstofffreie Infrastrukturen und den Erhalt der Biodiversität durch ökologischen Landbau. In der folgenden Analyse haben wir uns dennoch entschieden, uns auf die „Big Five“ zu beschränken, da uns die vom Stakeholder-Forum getroffene Auswahl plausibel und repräsentativ erscheint. Wir nutzen daher die Vorschläge des Forums als erste Anknüpfungspunkte für eine Analyse der Zuständigkeitsbereiche der Bundesländer in den entsprechenden Politikfeldern der „Big Five“, die durch weiterführende Recherchen ergänzt werden können. Mit Blick auf die Städte (SDG 11) und die Zuständigkeiten, Erfahrungen und Handlungsmöglichkeiten der Kommunen – gerade auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit – ist es wahrscheinlich sinnvoll, eine gesonderte Studie für die kommunale Ebene erstellen zu lassen.

Um einen transformativen Wandel zu erreichen, müssen vor allem die Strategien und Politiken in den Themenfeldern der „Big Five“ verändert werden (Osborn et al., 2015, S. 7). Der Grund liegt nicht nur an deren *Spill-over*-Effekten auf andere Handlungsfelder innerhalb der Industriestaaten, sondern auch an deren Hebelwirkungen, die eine globale Reichweite besitzen: eine Änderung der vorhandenen Praktiken in diesen fünf Themenfeldern

7 Der Bericht des Stakeholder-Forums spricht insbesondere von Maßnahmen der Industrieländer, die in Kategorie II einzuordnen sind. Wir bewerteten die „Big Five“ aber auch für Aktivitäten der Kategorie I, die den Entwicklungsanspruch des jeweiligen Landes in diesen Themenfeldern darstellen und für Aktivitäten der Kategorie III, die essenziell sind, um Partnerländer in ihrer Entwicklung durch Wissens- und Technologietransfer innerhalb dieser fünf Themenbereiche zu unterstützen.

innerhalb der Industriestaaten kann Strukturen und Prozesse in anderen Staaten maßgeblich beeinflussen und verändern. So basiert z.B. die Kreislaufwirtschaft (SDG 12) auf (1) einem geringeren Ressourceneinsatz pro Produktionseinheit und (2) einer Verringerung der Anzahl produzierter Produkte insgesamt, was ebenfalls zu einer Reduzierung von Abfällen führt (Umweltbundesamt, o. J.; Umweltdatenbank, o. J.). Die Hebelwirkung entsteht dadurch, dass ein geringerer Ressourceneinsatz nicht nur zu einer direkten Verringerung der zur Herstellung benötigten Ressourcen führt und damit zu einer Begrenzung negativer Umweltauswirkungen in den Herkunftsländern dieser Ressourcen beitragen kann, sondern indirekt auch zu einem reduzierten Energieverbrauch aufgrund des verringerten Förderungsvolumens, was wiederum die Förderung und Verwendung fossiler Brennstoffe senkt und somit auch den Emissionsausstoß. Die Reduzierung der Produktanzahl hingegen hängt mit der Verlängerung der Lebensdauer der Produkte und mit veränderten Konsummustern zusammen. Um derartige Hebelwirkungen zu erreichen, müssen zuerst die Politikfelder in Deutschland identifiziert werden, die direkten Einfluss auf die „Big Five“ nehmen können:

Tabelle 5: Nachhaltigkeitsziele und korrespondierende Politikfelder in Deutschland			
SDGs		Handlungsfelder	
13	Klimawandel	Wirtschaftspolitik (Emissionen/Ressourcenverbrauch/ Recycling/ Abfallwirtschaft), Umweltpolitik (Flächen- nutzung/ Artenschutz), Agrarpolitik (nachhaltige Landwirtschaft), Ernährungspolitik (Zertifizierungen), Energiepolitik (Energieeffizienz/ Erneuerbare Ener- gien), Verkehrspolitik (Ausbau öffentlicher Personen- nahverkehr)	Bildungspolitik und Steuerpolitik (für alle Nach- haltigkeitsziele)
7	Energie	Energiepolitik (Energieeffizienz/ Erneuerbare Ener- gien), Wirtschaftspolitik (Produktionsstan- dards/ Ressourcenverbrauch), Umweltpolitik (Flächen- nutzung/ Artenschutz)	
12	Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion	Wirtschaftspolitik (Produktionsstandards/ Recycling/ Ressourcenverbrauch/ Abfallwirtschaft), Agrarpolitik (nachhaltige Landwirtschaft), Umweltpolitik (Flä- chennutzung), Energiepolitik (Energieeffizi- enz/ Erneuerbare Energien), Ernährungspolitik (Zertifi- zierungen), Verbraucherschutzpolitik (Pflanzenschutz)	
14	Meeres- und Küstenschutz	Ernährungspolitik (Zertifizierungen), Umweltpolitik (Küstenschutz/ Artenschutz), Verkehrspolitik (Hafen- infrastruktur), Energiepolitik (Strömungsturbinen/ Windparks)	
10	Reduzierung von Ungleichheiten	Migrationspolitik (Integration), Sozialpolitik (Gleich- stellung der Geschlechter/ Integration von Menschen mit Behinderung und von marginalisierten Grup- pen/ Arbeitsschutz und Beschäftigung/ Armutsbekämp- fung)	
Quelle: eigene Darstellung			

Obwohl eine Umsetzung aller SDGs angestrebt werden muss, sollte der Bund besonders diese Politikfelder in den Mittelpunkt seiner Nachhaltigkeitspolitik stellen, um durch eine Fokussierung größtmögliche Transformationen im In- und Ausland anzustoßen. Da die SDGs die innerstaatliche Verantwortung hervorheben, haben die „Big Five“ jedoch nicht

nur Implikationen für die nationale, sondern auch für die sub-nationale Ebene. Für die Bundesländer bedeutet dies, dass auch sie bei der Umsetzung der 2030-Agenda, und insbesondere der „Big Five“, vor allem mit Blick auf Reformen im Inland gefordert sein werden, die signifikante positive inländische und internationale Ausstrahlungseffekte erzielen können. Um die Kapazitäten der Bundesländer effektiv für die Umsetzung der 2030-Agenda zu nutzen, stellt sich die Frage, wie sich die Bundesländer komplementär zum Bund positionieren können, um den größtmöglichen Mehrwert zu schaffen und Parallelstrukturen zu vermeiden.⁸ Tabelle 6 stellt dar, in welchen Themenfeldern die Bundesländer *de jure* nachhaltigkeitsfördernde Gesetze und Regelungen erlassen und damit zur Erreichung der „Big Five“ beitragen können. Nach den Vorgaben des Grundgesetzes (VII. Die Gesetzgebung des Bundes, Artikel 70-74), werden diejenigen Gebiete der konkurrierenden und der ausschließlichen Zuständigkeiten der Bundesländer benannt, die als geeignet erscheinen, die Umsetzung der „Big Five“ positiv zu beeinflussen (Deutscher Bundestag, 2006a, 2006b).

De facto können indes die Möglichkeiten zur Gesetzgebung der Bundesländer durch den Bund eingeschränkt sein, da in Themengebieten der konkurrierenden Gesetzgebung ohne Abweichungsmöglichkeit das Bundesrecht gilt, falls der Bund von seiner Gesetzgebungstätigkeit Gebrauch macht (Deutscher Bundestag, 2006b). Die Abweichungskompetenz der Bundesländer betreffend gilt „im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz“ (Deutscher Bundestag, 2006b). Auch das Europarecht überlagert die Gestaltungsspielräume der Länder teilweise, so z.B. beim Lebensmittelrecht und beim Küstenschutz.

Wenn die Länder gestaltend im Bereich ihrer Zuständigkeiten tätig werden, dann müssen sie die Auswirkungen ihrer geplanten Maßnahmen berücksichtigen und verstehen, wie binnen- und außenorientierte Ansätze bei der Umsetzung der 2030-Agenda ineinandergreifen müssen. Zu diesem Zweck hat der Rat für Nachhaltige Entwicklung drei Kategorien entwickelt. Diese sind (I) Politiken und Maßnahmen innerhalb Deutschlands, die Verbesserungen in Deutschland selbst bezwecken, (II) Politiken und Maßnahmen innerhalb Deutschlands, die sich auf andere Länder auswirken und (III) Politiken und Maßnahmen auf internationaler Ebene, die in Partnerländern stattfinden und/oder der Förderung der internationalen Kooperation im Rahmen multilateraler Abkommen dienen (Rat für Nachhaltige Entwicklung, 2015a, S. 8). Diese Kategorisierung wird in der Analyse der Schwerpunktsetzung der Länder aufgegriffen und näher erläutert (siehe Kapitel 2.5 und Kapitel 3.2).

8 Auf die Komplementarität der Bundesländer bei der vollständigen Umsetzung der 2030-Agenda geht die vorliegende Studie nicht ein. Der Fokus liegt auf der Komplementarität der Länder in den Politikfeldern, die für die Erreichung der „Big Five“ notwendig sind. Für die Umsetzung der gesamten 2030-Agenda ist eine umfassende Betrachtung der Komplementarität jedoch notwendig und sollte für die Koordination zwischen Bund und Ländern berücksichtigt werden.

Tabelle 6: Gesetzgebungsmöglichkeiten der Bundesländer in den Politikfeldern der „Big Five“	
Wirtschafts-politik	Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 11: Wirtschaftsrecht Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 16: Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung
Energiepolitik	Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 15: Überführung von Grund und Boden in Gemeineigentum Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 30: Bodenverteilung* Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 31: Raumordnung auf Landesebene*
Umweltpolitik	Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 15: Überführung von Naturschätzen in Gemeineigentum Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 17: Küstenschutz** Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 24: Umweltrecht (Abfall, Luft, Lärm) Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 29: Naturschutz und Landschaftspflege* ⁹ Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 32: Wasserhaushalt*
Agrarpolitik	Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 17: Förderung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugung, Hochsee- und Küstenfischerei**
Verbraucher-schutzpolitik	Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 20: Schutz von Saat- und Pflanzgut, Lebensmittelrecht, Futtermittel** Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 26: Gentechnik
Ernährungs-politik	Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 17: Ernährungssicherung** Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 20: Lebensmittelrecht** Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 26: Gentechnik
Verkehrspolitik	Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 15: Überführung von Grund und Boden in Gemeineigentum Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 18: Bodenrecht** Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 21: Hochsee- und Küstenschifffahrt, Binnenschifffahrt, Wasserstraßen Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 22: Straßenverkehr Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 30: Bodenverteilung* Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 31: Raumordnung*
Migrations-politik	Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 4: Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer** Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 6: Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen
Sozialpolitik	Art. 72 GG, Abs. 1: Sozialer Wohnungsbau Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 1: Strafrecht und gerichtliche Verfahren (Gestaltungsspielraum im Bereich der Ordnungswidrigkeiten)** Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 7: Öffentliche Fürsorge Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 12: Arbeitsrecht und Sozialversicherung (Gestaltungsspielraum im Bereich der Bildungsurlaube, des Kündigungsschutzgesetzes und der privaten Pflichtversicherungen)**
Bildungspolitik	Art. 72 GG, Abs. 1: Hochschulwesen und -bau Art. 72 GG, Abs. 1: Außerschulische Jugendbildung Art. 72 GG, Abs. 1: Schulbildung Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 13: Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Förderung der wissenschaftlichen Forschung Art. 74 GG, Abs. 1, Nr. 33: Hochschulzulassung und -abschlüsse*
Steuerpolitik	Art. 105 GG, Abs. 2a: Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern und Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer
* Hier können die Bundesländer von der Gesetzgebung des Bundes abweichen (siehe auch Anhang, Tabelle A1) (Deutscher Bundestag, 2006b). ** Die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder werden in diesen Bereichen weitgehend vom Bundesrecht oder Europarecht überlagert. Quelle: nach Deutscher Bundestag (2006a; 2006b).	

⁹ Artenschutz und Meeresnaturschutz sind von der Abweichungsbefugnis der Länder ausgenommen.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung der 2030-Agenda ist es, dass sie von möglichst allen Teilen der Bevölkerung als eine Agenda wahrgenommen wird, die sich auch um die Belange der Menschen und den sozialen Zusammenhalt in Deutschland kümmert. Nachhaltigkeit wird häufig eher mit umweltpolitischen Zielen und Maßnahmen verbunden und Entwicklung mit Maßnahmen für andere Länder und Gesellschaften. Die Umsetzung einer so anspruchsvollen Agenda, die nationale und globale Ziele verfolgt, kann jedoch nicht gelingen, wenn soziale Disparitäten und Abwehrhaltungen gegen gesellschaftlichen Wandel zunehmen. Die Umsetzung der 2030-Agenda, gerade auf der Ebene der Bundesländer, sollte diese gesellschaftspolitische Dimension betonen. Handlungsbedarf besteht auch da, wo zurzeit auftretende Konflikte noch bewältigt werden können, aber Verschlechterung droht. Die aktuelle Flüchtlings- und Migrationssituation und die Ängste, die durch sie mobilisiert werden, sind ein beredter Ausdruck dieser Problematik. Bundesländer sollten in ihren Strategien nachhaltiger Entwicklung das Thema Migration pro-aktiv aufnehmen und z.B. mit dem Themenfeld „Demografischer Wandel“ verbinden. Die 2030-Agenda weist mehrfach auf dieses Thema hin und fordert, beim Monitoring der Ziele nicht nur nach Geschlecht, Alter etc., sondern auch nach Migrationsstatus zu differenzieren (Open Working Group, 2015, S. 27, Art. 74g). Wenn diese Thematik nicht aufgegriffen wird, dürften entsprechende Strategien zur Umsetzung der 2030-Agenda als wirklichkeits- und lebensfern wahrgenommen werden.

2.5 Analyse der Handlungsfelder der Nachhaltigkeitsstrategien

Um zu erfassen, was die Bundesländer gegenwärtig bereits in den Handlungsfeldern der SDGs tun und um Potenziale für die Instrumente und Maßnahmen zur Umsetzung der SDGs aufzuzeigen, wurden die Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesländer analysiert. Falls zum gegebenen Zeitpunkt keine Strategien vorlagen, dienten alternative Dokumente als Ausgangspunkt (siehe Anhang, Tabelle A2). Die Strategien listen die Handlungsoptionen in der Selbstwahrnehmung der Bundesländer auf. Mit großer Wahrscheinlichkeit existieren jedoch zusätzliche Maßnahmen und Ziele bei verschiedenen Ressorts auf Bundesländerebene, die keine Erwähnung in den analysierten Strategien der Bundesländer gefunden haben. Um erste orientierende Erkenntnisse zu gewinnen ist für die Zielsetzung dieser Studie eine Analyse der vorhandenen Dokumente jedoch ausreichend. Es wird empfohlen, dass die Bundesländer eine umfassende Bestandsaufnahme der Handlungsoptionen ihrer Ressorts durchführen, um Ansätze für effiziente Aktionsprogramme zur Umsetzung von SDG-Maßnahmen zu ermitteln, Parallelstrukturen zu vermeiden und ihre Nachhaltigkeitsstrategie weiterzuentwickeln.¹⁰ Dem Vernehmen nach sind einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits dabei, eine solche *Gap Analysis* durchzuführen.

In einem ersten Schritt wurden die Schwerpunkte in den Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesländer den korrespondierenden SDGs und deren Unterzielen zugeordnet. Dabei wurden sowohl bestehende Programme als auch anvisierte Maßnahmen und Ziele in den Blick genommen. Über die Zuordnung entschied nicht allein die Überschrift des Handlungsfeldes, es wurden auch die genannten Tätigkeitsfelder berücksichtigt. Inhalte, die nur einleitend oder aufzählend und ohne klaren Themenbezug genannt werden, wurden nicht berücksichtigt. Diese Zuordnung ist nicht immer eindeutig, daher sind die Ergebnisse die-

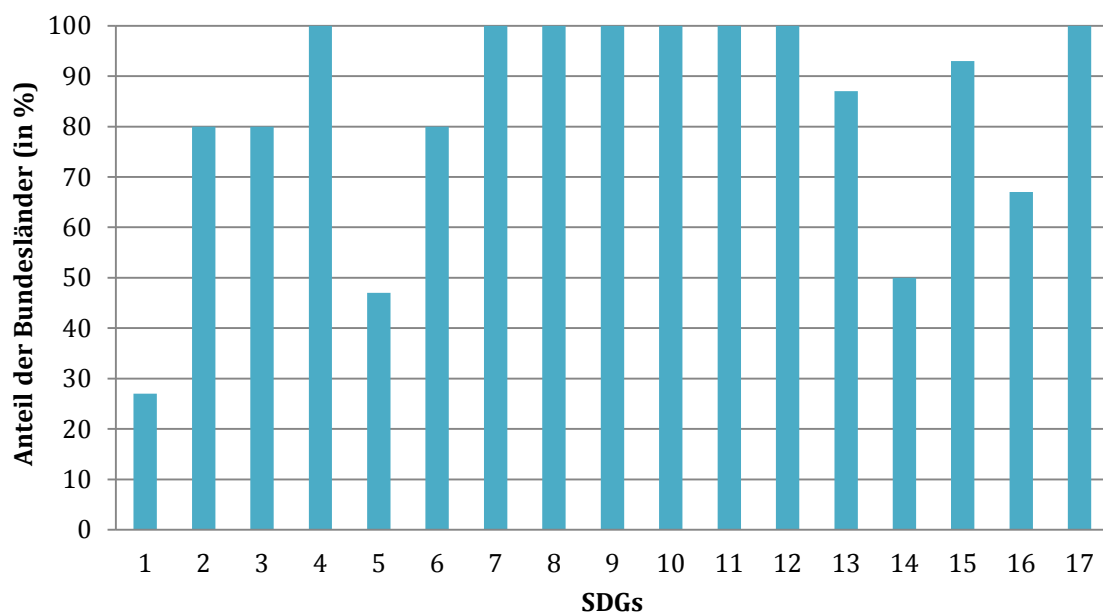
¹⁰ Einen Vorschlag, wie dieser Prozess aussehen kann, unterbreitet die Bertelsmann Studie „Nachhaltigkeitsstrategien erfolgreich entwickeln“ (Bertelsmann Stiftung, 2014, S. 553–557).

ser Analyse nur als Annäherung zu verstehen. Jeder Schwerpunkt wurde zudem nach seinen Auswirkungen den vom Rat für Nachhaltige Entwicklung definierten Kategorien I, II und III zugeordnet. Die Kategorisierung wird in der vorliegenden Studie verwendet, um die Reichweite der von den Bundesländern angestrebten oder durchgeführten Maßnahmen und Ziele zu ermitteln, wird aber nicht separat aufgeführt. Bei der Zuordnung zu den Kategorien entschied ebenfalls der von den Bundesländern beschriebene Kontext, in den die Maßnahme eingebettet wurde. So erklären sich Abweichungen der Zuordnung bei gleichen oder ähnlichen Handlungsfeldern.

In einem zweiten Schritt wurde die Qualität der Nachhaltigkeitsstrategien überprüft. Dazu wurden die genannten OECD-Kriterien auf die Bundesländer angepasst und es wurde analysiert, inwieweit die Strategien die Kriterien erfüllen.

Zuerst erfolgte die Zuordnung der Schwerpunkte. Die folgende Abbildung zeigt die Prozentsätze der Bundesländer, die in ihren Nachhaltigkeitsstrategien einen mit dem jeweiligen SDG korrespondierenden Schwerpunkt aufgeführt haben.

Abbildung 2: Prozentsätze der Bundesländer, die in ihren Nachhaltigkeitsstrategien einen mit dem jeweiligen SDG korrespondierenden Schwerpunkt setzen



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 2 zeigt, dass die Themenfelder von acht SDGs in allen Bundesländern als Schwerpunkt benannt werden (Bildung, Energie, Wachstum, Industrialisierung, Ungleichheiten reduzieren, Städte, nachhaltige Produktion und nachhaltiger Konsum sowie globale Partnerschaften). Fünf weitere SDGs werden von 80% oder mehr der Bundesländer in ihren Nachhaltigkeitsstrategien aufgeführt. Vier SDGs erscheinen nur in wenigen Bundesländern als Schwerpunkt: Während gute Regierungsführung (SDG 16) noch bei über 50%

liegt und die Hälfte der hauptsächlich betroffenen Bundesländer¹¹ Maßnahmen zum Meeresschutz (SDG 14) durchführen, liegen die SDGs Geschlechtergleichstellung (SDG 5) und Armut (SDG 1) bei 47 bzw. 27%.

Im Hinblick auf die „Big Five“ geht aus der Bestandsaufnahme hervor, dass mehr als 85% der Bundesländer in ihren Nachhaltigkeitsstrategien bereits Schwerpunkte in den Themenfeldern dieser fünf SDGs setzen, mit Ausnahme von SDG 14 (50%) (siehe Tabelle 7). Diese Anteile repräsentieren bereits ein sehr gutes Ergebnis, das jedoch noch verbessert werden kann.

Tabelle 7: Prozentsätze der Bundesländer, die in ihren Nachhaltigkeitsstrategien einen mit dem jeweiligen SDG korrespondierenden Schwerpunkt setzen – Kurzform																	
SDG	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
NHS	27	80	80	100	47	80	100	100	100	100	100	100	87	50	93	67	100
Quelle: eigene Darstellung																	

Eine Beeinflussung der „Big Five“ ist nicht nur durch direkte Maßnahmen in den Themenfeldern der fünf SDGs möglich, sondern auch durch Maßnahmen zu anderen SDGs. So wird nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion (SDG 12) u.a. von Wasser (SDG 6) bestimmt, z.B. im Hinblick auf das nachhaltige Management von chemischen Rückständen im Wasser und in Wasserwiederaufbereitungsanlagen. Verbesserte Maßnahmen in Handlungsfeldern von SDG 6 können sich demzufolge positiv auf SDG 12 und auch auf Terrestrische Biodiversität (SDG 15) auswirken. Diese Interkonnektivität der Ziele spiegelt sich auch darin, dass es möglich ist, einen Schwerpunkt in einem SDG-Themenfeld zu setzen, ohne alle Bestandteile des SDGs abzudecken. Das ist dadurch begründet, dass jedes SDG aus mehreren Unterzielen besteht, die verschiedene Aspekte des Themenfelds aufnehmen. Das SDG 10 deckt verschiedene Handlungsfelder ab, die zentrale Kompetenzen der Bundesländer berühren: die Unterziele reichen von der Inklusion behinderter Menschen über die Abschaffung diskriminierender Gesetze bis hin zu einer verantwortungsvollen Migrationspolitik (Open Working Group, 2015, S. 18, SDG 10). Die empirische Analyse hat gezeigt, dass die Bundesländer zwar Ungleichheiten verringern wollen, dabei aber nicht alle Unterziele abdecken.

Die Bundesländer sollten abwägen, welche SDGs von ihnen in ihrer gesamten Breite – das heißt sämtliche Unterziele – adressiert werden sollen und in welchen Fällen eine punktuelle Umsetzung – das heißt eine Konzentration auf wenige Unterziele – erfolgen sollte. Bei dieser Abwägung ist wichtig, inwieweit die Bundesländer für diese Unterziele alleine oder in Kooperation mit dem Bund und den Kommunen zuständig sind. Die Abwägung betrifft auch das Monitoring: Der Fortschritt von Unterzielen muss häufig mit mehreren Indikatoren gemessen werden, da sie oft mehrere Aspekte umfassen (vgl. Löwe & Rippin, 2015).

11 Bei der Analyse gingen wir davon aus, dass hauptsächlich die Küstenanrainerländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, der Stadtstaat Hamburg und das Land Bremen im SDG 14 aktiv Schwerpunkte setzen können. Obwohl auch andere Bundesländer die marinen Gewässer Deutschlands nutzen, können Maßnahmen zum Küsten- und Meeresschutz, zur Fischerei und Schifffahrt nur von den Küstenanrainerländern festgelegt werden, soweit eine Gestaltung dieser Bereiche in ihre Zuständigkeit fällt und nicht von Bundesrecht oder europäischem Recht überlagert wird.

Exkurs: Das SDG 14 - Schutz und nachhaltige Nutzung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen

Obwohl SDG 14 eine Sonderstellung aufgrund der kleinen Anzahl an unmittelbar betroffenen Bundesländern einnimmt, sollte dem Meeres- und Küstenschutz eine höhere Priorität eingeräumt werden. Dies ist nicht nur mit Blick auf die notwendige Anpassung an die Folgen des Klimawandels, z.B. mittels Deicherhöhung, sinnvoll, sondern auch im Sinne der 2006 verabschiedeten Nationalen Strategie für ein Integriertes Küstenzonenmanagement. Sie berücksichtigt die Interessen der betroffenen Akteure in Wirtschaft und Zivilgesellschaft wie auch ökologische Belange (BMUB, 2006). Der Artikel 74 (17) des Grundgesetzes benennt die Zuständigkeiten der Bundesländer (konkurrierende Gesetzgebung) in den Bereichen Hochsee- und Küstenfischerei und Küstenschutz, die jedoch teilweise von Beschlüssen auf europäischer Ebene überlagert werden.

Bremen und Hamburg legen in ihren Nachhaltigkeitsstrategien (Leitbild der Stadtentwicklung und Masterplan Klimaschutz) keinen Schwerpunkt auf das SDG 14. Dabei werden Küstenschutzmaßnahmen in Bremerhaven vom Unternehmen bremenports und in Hamburg vom Amt für Strom- und Hafenbau und vom Wasserwirtschaftsamt durchgeführt (Stiftung Deutscher Küstenschutz, o. J.). In Mecklenburg-Vorpommern, für das keine Nachhaltigkeitsstrategie vorliegt, existiert ein Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt (Stiftung Deutscher Küstenschutz, o. J.). Damit bestätigt sich die oben geäußerte Vermutung, dass komplementär zu den Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesländer weitere Strategien in bestimmten Themengebieten existieren bzw. Aufgaben von unterschiedlichen, auch nicht-staatlichen Akteuren wahrgenommen werden. Da auch beim Küstenschutz Wechselwirkungen mit anderen SDGs beachtet werden müssen, sollten sich die verschiedenen Akteure abstimmen, veraltete Dokumente überholen und dabei neue Herausforderungen berücksichtigen. So stammt der Generalplan Mecklenburg-Vorpommerns aus dem Jahr 1995 und ist vermutlich nicht nur im Lichte der SDGs zu überarbeiten.

In den Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesländer fallen die meisten Maßnahmen in die Kategorien I und II des Rates für Nachhaltige Entwicklung. Damit wird der Fokus auf Binnenpolitik gelegt, was einerseits die universelle Verantwortung der 2030-Agenda aufnimmt, andererseits die in Kategorie III genannten globalen Partnerschaften und die internationale Zusammenarbeit vernachlässigt. Dies wird in Kapitel 3 weiterführend diskutiert.

Aus der Schwerpunktsetzung der Bundesländer lassen sich keine Aussagen über die Qualität und Wirksamkeit der Maßnahmen ableiten. Eine erste analytische Annäherung ist möglich, wenn man prüft, inwieweit die Strategien die OECD-Kriterien für erfolgreiche Nachhaltigkeitsstrategien erfüllen. Diese Kriterien legen besonderen Wert auf analysegestützte, budgetierte und kohärente Ansätze zur Problemlösung, damit positive *Spill-over*-Effekte erzeugt werden können. Für eine entsprechende Analyse müssen die für nationale Nachhaltigkeitsstrategien entworfenen OECD-Kriterien (siehe Tabelle 4) an die Bedingungen der Bundesländer angepasst werden. Die angepassten Kriterien sind in der nachfolgenden Tabelle 8 aufgelistet, zusammen mit dem Wert $X_{\max}$, der die maximale Punktzahl angibt, die die Bundesländer bei der Analyse ihrer Nachhaltigkeitsstrategie für das jeweilige Kriterium erreichen konnten.

Tabelle 8: Anpassung der OECD-Kriterien auf die Bundesländer	
OECD-Kriterien	OECD-Kriterien auf Bundesländer angepasst
1. Mensch im Mittelpunkt	Ziele und Maßnahmen für SDGs 4, 5, 10 und 16 enthalten $X_{\max} = 4$
2. Langfristige Vision	Laufzeit der Strategie (Fortschreibung, Langfristigkeit, Anfangsdatum, Enddatum, Strategie und nicht nur projektbezogene Maßnahmen) $X_{\max} = 5$
3. Umfassend und integriert	Integration sozialer, ökonomischer und ökologischer Ziele (Integration, ressortübergreifende Ansätze, Querschnittsaufgaben) $X_{\max} = 3$
4. Klare budgetäre Prioritäten	Benennung finanzieller Mechanismen/Ressourcen zur Zielerreichung $X_{\max} = 1$
5. Umfassende Analyse	Darstellung der Ausgangslage des Bundeslandes und Analyse aktueller und zukünftiger Trends und Risiken $X_{\max} = 2$
6. Monitoring und Evaluation	Indikatoren (quantitativ, qualitativ, terminiert, Evaluationsmechanismus angegeben) $X_{\max} = 4$
7. Vom Staat getragen und verantwortet	Strategien von den Bundesländern getragen und verantwortet ¹²
8. Institutionell hochrangig verankert	In der Staatskanzlei bzw. Senatskanzlei unter dem Ministerpräsidenten verankert $X_{\max} = 1$
9. Vorhandene Strategien und Zuständigkeiten	Verantwortliche Akteure und Institutionen zur Koordination und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie angegeben $X_{\max} = 1$
10. Effektive Beteiligung	Beteiligung nicht-staatlicher Gruppen $X_{\max} = 1$
11. Verbindet nationale und sub-nationale Ebenen	Verbindung zur nationalen Ebene (Orientierung an der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie/Indikatoren des Bundes, Zusammenarbeit mit Kommunen) $X_{\max} = 2$
12. Basiert auf vorhandenen Kapazitäten	Aufbau auf vorhandenen Initiativen/Strategien $X_{\max} = 1$
Quelle: eigene Darstellung auf der Grundlage der Kriterien von OECD & UNDP (2002).	

12 Da die Nachhaltigkeitsstrategien von den Bundesländern erstellt und umgesetzt werden, werden diese von ihnen getragen und verantwortet. Aus diesem Grund wurde das Kriterium 7 bei der Analyse nicht berücksichtigt, da es für alle Bundesländer gleichermaßen zutrifft.

Anhand dieser angepassten Kriterien wurden die Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesländer bewertet. Tabelle 9 gibt in der ersten Zeile den maximal erreichbaren Wert für jedes Kriterium an, darunter den erreichten Durchschnittswert aller Bundesländer. Die letzte Zeile gibt diesen Durchschnittswert als Prozentanteil des Maximalwertes an. In der letzten Spalte ist die Summe aufgeführt.

Tabelle 9: Überprüfung wesentlicher Kriterien erfolgreicher Nachhaltigkeitsstrategien anhand der vorliegenden Strategien der Bundesländer													
OEC D	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Σ
X_{max}	4	5	3	1	2	4	-	1	1	1	2	1	23
Ø	3,07	3,63	2,33	0,37	1,8	2,23	-	0,13	0,73	0,77	1,23	0,6	16,03
Ø (%)	77	73	78	37	90	56	-	13 ¹³	73	77	62	60	70
Quelle: eigene Darstellung													

Das Kriterium, das mit 90% des maximal erreichbaren Wertes den mit Abstand besten Durchschnitt aufweist, ist die „umfassende Analyse“ (Kriterium 5). In der Regel weist ein Bundesland entweder eine Analyse der Ausgangssituation und/oder eine Analyse aktueller und zukünftiger Trends und Risiken in der Nachhaltigkeitsstrategie auf. Diese stellt den Ausgangspunkt für weitere Handlungsmöglichkeiten dar und zeigt auf, in welchen Themenbereichen Maßnahmen erforderlich sind. Die Erfassung des Status quo ist somit der erste Schritt zur Formulierung einer effektiven Strategie, um die identifizierten Probleme anzugehen.

Verbesserungen sollten in den Bereichen „klare budgetäre Prioritäten“ mit 37% (Kriterium 4) und „institutionell hochrangig verankert“ mit 13% (Kriterium 8) stattfinden. In den Strategien sollte die Allokation von finanziellen Mittel ausgewiesen werden, um Planungssicherheit zu gewährleisten, Transparenz für die Verwendung von Geldern herzustellen und eine realistische Abschätzung des verbundenen Aufwands möglich zu machen. Es scheint den Bundesländern leichter zu fallen, Gelder für einzelne Projekte auszuweisen, als für die gesamte Strategie. Dazu kann die Strategie durchaus in operationale Bereiche aufgeteilt werden, sollte aber in ihrer Gesamtheit als Strategie erkennbar sein. Weiterhin muss Nachhaltigkeitspolitik „Chefsache“ sein. Auf der Länderebene muss die Nachhaltigkeitsstrategie von der/dem Ministerpräsident/in unterstützt werden und in der Staatskanzlei verankert werden, um Beschlüsse für eine nachhaltige Entwicklung wirksam umsetzen zu können. Gleichzeitig kann als treibende Kraft ein Ministerium Verantwortung für die Strategie übernehmen, um in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei dafür zu sorgen, dass die Nachhaltigkeitsstrategie in sämtlichen Ressorts verankert wird. Bei der Umsetzung der SDGs darf insbesondere bei komplexen Problemen, die die Schnittmengen zwischen unterschiedlichen Politikfeldern berühren, keine Fragmentierung durch eine Zuweisung einzelner Ziele zu einzelnen Ressorts erfolgen. Vielmehr muss ein koordiniertes Vorgehen der wesentlichen Ministerien angestrebt werden. In der vorliegenden Analyse wurde die Zuordnung der Schwerpunkte zu den korrespondierenden SDGs vor dem Hintergrund der vorhandenen Expertise und der Potenziale der Bundesländer vorgenommen. Die Komplexität einzelner Ziele muss in der Praxis jedoch durch geteilte Verantwortlichkeiten mehre-

13 Nur 7 von 15 Bundesländern haben in ihren Nachhaltigkeitsstrategien festgehalten, wo die Strategie verankert ist. 8 von 15 Bundesländern machen dazu keine detaillierte Angabe, sondern sprechen meist von der Verantwortung der gesamten Landesregierung oder des Senats.

rer Ressorts reflektiert werden. Zudem müssen die Strategien der Bundesländer von einem möglichst breiten Konsens getragen werden, um plötzliche Richtungswechsel nach Landtagswahlen zu vermeiden.

Die meisten der anderen Kriterien wurden von den Bundesländern in ihren Strategien insgesamt überdurchschnittlich erfüllt. Da hier nur die aggregierten Durchschnittswerte angegeben werden, bedeutet dies, dass die Qualität der Nachhaltigkeitsstrategien einzelner Bundesländer weit voneinander abweichen kann. Bei vielen Kriterien kann die Qualität der Nachhaltigkeitsstrategien noch gesteigert werden. Besonders wichtig ist etwa das Kriterium 3 („umfassend und integriert“), das das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung verkörpert und auf die Bedeutung der Integration sozialer, ökologischer, ökonomischer und – mittels ressortübergreifender Verankerung – politischer Aspekte hinweist. Wird es erfüllt, können die Maßnahmen der Bundesländer eher zu signifikanten Veränderungen des Status quo in Problemfeldern führen, die mehrere Ressorts berühren.

Einige Bundesländer haben zusätzlich zu ihren Strategien Indikatorenberichte veröffentlicht. Sie ermöglichen eine umfassende Bewertung des aktuellen Zustandes und die Darstellung zukünftiger Trends. Meist werden dafür quantitative Indikatoren verwendet, die zwar wichtig sind, aber, wie eingangs bemerkt, keinesfalls das Gesamtbild zeigen können. Eine Ausnahme bildet das Bundesland Baden-Württemberg, das sogenannte subjektive Indikatoren eingeführt hat, z.B. Zufriedenheit mit der Arbeit und Sorge um den Schutz der Umwelt (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2014).

Die Nachhaltigkeitsstrategien des Bundes und der Bundesländer stellen in Deutschland allerdings nur ein Instrument für die Koordination und mittelfristige¹⁴ Orientierung von Nachhaltigkeitspolitik im Sinne der 2030-Agenda dar und betreffen bisher zum Großteil Maßnahmen der Kategorie I und II. Ein weiteres wesentliches Instrument sind die entwicklungspolitischen Leitlinien der Bundesländer, an denen sich die Bundesländer in ihrer Kooperation mit Partnern aus Entwicklungsländern orientieren und die im Lichte der 2030-Agenda möglicherweise überarbeitet werden müssen, auch im Sinne einer integrierten Nachhaltigkeits- und Entwicklungspolitik.

3 Politik für nachhaltige Entwicklung II: die internationale Zusammenarbeit der Bundesländer und die 2030-Agenda

Das Konzept der klassischen Entwicklungszusammenarbeit ist durch die Neugestaltung globaler Partnerschaften im Wandel begriffen. Von der Entwicklungszusammenarbeit erfolgt ein Wandel hin zur internationalen Zusammenarbeit, die aus deutscher Sicht nicht nur Partnerschaften mit und zwischen Entwicklungsländern fördert, sondern auch mit und zwischen Schwellen- und Industrieländern. Die internationale Zusammenarbeit ist nicht nur für die Entwicklungspolitik wichtig, sondern ebenso für andere Politikfelder, wie z.B. Umwelt, Klima, Handel und Landwirtschaft. Dabei muss das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung in den binnen- und außenorientierten Maßnahmen und Strategien aller Politikfelder erkennbar sein und auch in den globalen Partnerschaften als übergreifendes Leitbild reflektiert werden. Die 2030-Agenda basiert auf diesem veränderten Verständnis globaler Politik und setzt durch die SDGs weitere Impulse, um die nachhaltige Entwicklung

¹⁴ „Mittelfristig“ bezieht sich hier auf den Zeitraum bis 2030.

in der Politik des Bundes und der Länder zu verankern und somit die Nachhaltigkeits- und Entwicklungspolitik besser miteinander zu verzahnen.

Damit steigen die Anforderungen an die fachliche Qualität und finanzielle Ausstattung der Entwicklungszusammenarbeit und an die Politik, international förderliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung der ärmsten Länder herzustellen. Zudem ist mit den SDGs der Schwierigkeitsgrad der Zielumsetzung mit hoher Wahrscheinlichkeit gestiegen (Coonrod, 2014): War bis 2015 eine Halbierung der Anzahl der extrem Armen vorgesehen, soll bis 2030 die extreme Armut vollständig beseitigt sein. Für die am wenigsten entwickelten Länder wird ein jährliches Wirtschaftswachstum von 7% sowie Vollbeschäftigung angestrebt. Gleichzeitig sollen Fortschritte im Umwelt- und Ressourcenschutz erzielt werden. Diese Herausforderungen werden teilweise bereits in den entwicklungspolitischen Leitlinien der Bundesländer aufgenommen.

3.1 Die entwicklungspolitischen Leitlinien der Bundesländer

Die Bundesländer nehmen aktiv an der Gestaltung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit teil und haben seit 1962 acht entsprechende Beschlüsse auf Ministerpräsidentenkonferenzen gefasst. Die Schwerpunkte ihrer Arbeit werden in den entwicklungspolitischen Leitlinien zusammengefasst. 2008 benannten die Bundesländer acht Kernkompetenzen, die 2014 mit dem „Beitrag der deutschen Länder zur Post-2015-Agenda“ komplementiert wurden (Ministerpräsidenten, 2014, S. 1). Die in den entwicklungspolitischen Leitlinien enthaltenen Selbstverpflichtungen zielen darauf ab, Entwicklungsländer in ihrer Entwicklung zu unterstützen und dieses Engagement gleichzeitig mit den Interessen der Bundesländer zu verbinden.

Die Bundesländer haben weniger entwicklungspolitische Leitlinien als Nachhaltigkeitsstrategien aufgestellt; Kurzprofile können für jedes Bundesland auf www.entwicklungspolitik-deutsche-laender.de eingesehen werden (Bund und Länder, o. J.). Zurzeit werden in sechs Bundesländern die Leitlinien überarbeitet (World University Service, o. J.).¹⁵ Auch hier ist eine enge Abstimmung unter den Bundesländern sowie zwischen Bund und Ländern erforderlich, um *best practices* zu teilen und den komplementären Zuständigkeiten gerecht zu werden. Zum Zweck der Koordination entwicklungspolitischer Tätigkeiten gibt es erste Ansätze zu regelmäßigen politischen Absprachen zwischen Bund und Ländern, z.B. den „Bund-Länder-Ausschuss Entwicklungszusammenarbeit“ (BMZ, o. J.). Für die komplementäre Positionierung der Bundesländer zum Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) bestehen vier Optionen, die vor dem Hintergrund veränderter internationaler Rahmenbedingungen die veränderten Rollenverständnisse der Bundesländer in der Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigen (Wiemann, 2008). Die Bundesländer können sich

1. arbeitsteilig zum BMZ nur auf die Inlandsarbeit konzentrieren,
2. mit dem Wissen ihrer Landes- und Kommunalverwaltungen, Universitäten, Forschungsinstitutionen und der Privatwirtschaft zur Entwicklungszusammenarbeit beitragen,

¹⁵ Zwei dieser Bundesländer, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, haben ihre neuen entwicklungspolitischen Leitlinien inzwischen veröffentlicht (siehe Anhang, Tabelle A2).

3. Partnerschaften mit Entwicklungsländern eingehen und/oder
4. ihre Entwicklungszusammenarbeit bewusst auf Bereiche ausrichten, die von großen Gebern vernachlässigt werden.

Wiemann (2008, S. 3) führt an, dass diese Optionen miteinander kombinierbar sind, sie jedoch den internationalen Beschlüssen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit folgen und daher koordiniert und harmonisiert werden müssen, um eine Fragmentierung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu vermeiden. Dieser Bericht wurde im Jahr 2008 im Hinblick auf die Umsetzung der MDGs verfasst und berücksichtigt daher nur die Aktivitäten der Bundesländer, die sich auf Entwicklungsländer auswirken bzw. in diesen durchgeführt werden (Wiemann, 2008, S. 3). Das Konzept der internationalen Zusammenarbeit berücksichtigt der Bericht nicht und obwohl Wiemann das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung aufgreift, scheinen aus heutiger Sicht Nachhaltigkeits- und Entwicklungspolitik noch nicht integriert.

3.2 Analyse der Handlungsfelder der entwicklungspolitischen Leitlinien

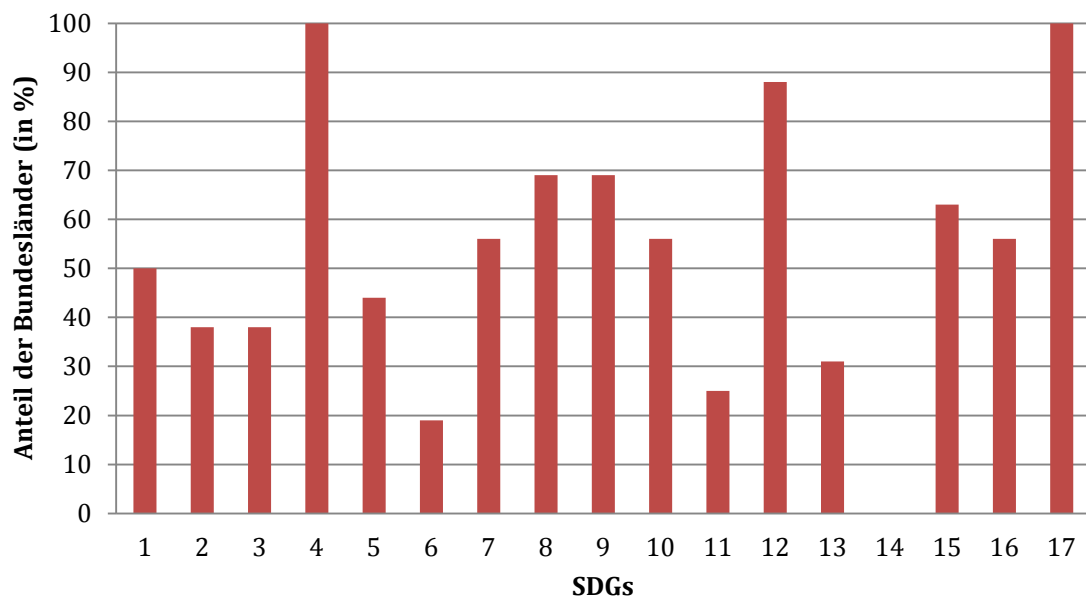
Parallel zu den Nachhaltigkeitsstrategien wurden auch die thematischen Schwerpunkte der entwicklungspolitischen Leitlinien der Bundesländer analysiert. Die Zuordnung der Themenfelder und Kategorien erfolgte nach demselben Prinzip wie bei der Analyse der Nachhaltigkeitsstrategien. Da die entwicklungspolitischen Leitlinien nicht in allen Bundesländern vorlagen, wurden zur Bewertung teilweise die Kurzdarstellungen des World University Service (2014) genutzt (siehe Anhang, Tabelle A2). Wie bei den Nachhaltigkeitsstrategien muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass mit großer Wahrscheinlichkeit zusätzliche Dokumente auf Länderebene vorhanden sind, die sich mit entwicklungspolitischen Fragestellungen befassen und es wird empfohlen, dass die Bundesländer auch hier eine Bestandsaufnahme durchführen.¹⁶

Die folgende Abbildung 3 zeigt den Prozentsatz der Bundesländer, die in ihren entwicklungspolitischen Leitlinien einen mit dem jeweiligen SDG korrespondierenden Schwerpunkt aufgeführt haben.

Es zeigt sich, dass zwei SDGs einen Schwerpunkt in den entwicklungspolitischen Leitlinien aller Bundesländer bilden: Bildung (SDG 4) und globale Partnerschaften (SDG 17). Es folgt SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion), das in 88% aller Länderleitlinien als Schwerpunkt definiert wird. Die meisten übrigen SDG-relevanten Themen finden als Schwerpunkte in 35-70% der Bundesländer Eingang in die Leitlinien. SDGs, die fast keine oder keine Relevanz bei der Schwerpunktsetzung der Bundesländer haben, sind Städte (SDG 11) mit 25%, Wasser (SDG 6) mit 19% und Meeresschutz (SDG 14) mit 0%. Auch Klimawandel (SDG 13) wird mit 31% überraschend selten in den entwicklungspolitischen Leitlinien der Bundesländer aufgegriffen.

16 Die entwicklungspolitischen Leitlinien wurden nicht mit den OECD-Kriterien für Nachhaltigkeitsstrategien abgeglichen, weil die Kriterien dafür nicht entwickelt wurden. Wir haben davon abgesehen, die entwicklungspolitischen Leitlinien mit den DAC-Kriterien für eine wirksame Entwicklungspolitik abzugleichen, weil dies nicht der Hauptfokus der Studie war und die Kriterien nicht für die Ebene der Bundesländer konzipiert wurden.

Abbildung 3: Prozentsätze der Bundesländer, die in ihren entwicklungspolitischen Leitlinien einen mit dem jeweiligen SDG korrespondierenden Schwerpunkt setzen



Quelle: eigene Darstellung

In den entwicklungspolitischen Leitlinien ist die Schwerpunktsetzung im Bildungsbereich (SDG 4) aufgrund der Zuständigkeiten und der hohen Kompetenzen der Bundesländer in diesem Themenfeld zu erwarten. Besonders im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung sind die Bundesländer für eine tragende Rolle im Inland prädestiniert. Dabei muss der teilweise noch verfolgte Projektansatz durch eine „Veränderung von Einstellungen, Denkstilen und Verhaltensweisen der gesamten Bevölkerung“ und durch systemische Änderungen in der Bildungsarbeit ersetzt werden (UNESCO, 2003). Dazu gehört u.a. eine Überarbeitung von Curricula von Grund- und weiterführenden Schulen und eine außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung, die durch die Zusammenarbeit mit Umweltzentren, der Wirtschaft und entwicklungspolitischen Organisationen den integrativen Gedanken der nachhaltigen Entwicklung aufgreift. Kinder und Jugendliche sollten bereits früh lernen, wie ihr Handeln wirkt und wie sie – etwa bei der Berufswahl, Konsumententscheidungen, lokalem Handeln und Wahlen – zu nachhaltiger Entwicklung beitragen können. Bei der Verankerung nachhaltiger Bildung in der gesamten Gesellschaft ist eine enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern notwendig. Im September 2015 wurde eine Nationale Plattform „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ eingerichtet, die im Frühjahr 2017 einen Nationalen Aktionsplan zu diesem Thema verabschiedet wird, um Bildung für nachhaltige Entwicklung stärker in Lehrplänen zu verankern und in die Gesellschaft zu tragen (BMBF, 2015). Zum Bildungsschwerpunkt der Bundesländer gehört meist auch der Wissens- und Technologietransfer von Deutschland in Entwicklungsländer, besonders im Rahmen von Forschungs- und Hochschulpartnerschaften, die in vielen Bundesländern bestehen und von diesen stark gefördert werden.

NROs sind wichtige Akteure auf Landesebene, auch in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, die zunehmend integrierte Ansätze an der Schnittstelle von Umwelt und Ent-

wicklung verfolgen.¹⁷ Somit ist die Förderung von inländischen NROs und deren Partnerschaften durch die Bundesländer wichtig, da diese dazu beitragen, dass entwicklungspolitische Maßnahmen im In- und Ausland effektiv umgesetzt werden können. Lokal verankerte NROs sind wichtig, um junge Menschen für Themen zu interessieren, mit ihnen Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und lokales gesellschaftliches Engagement zu fördern. NROs sind schließlich wichtige Partner bei der Umsetzung von Projekten in Entwicklungsländern. Bei den gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen, die erforderlich sein werden, um die vielfältigen Reformen im Sinne der SDGs voranzubringen, können NROs als politisch unabhängige Akteure die Stimmen der Gesellschaft legitim vertreten. Zudem können sie als Vermittler zwischen der lokalen, nationalen und globalen Ebene fungieren und dadurch lokale Belange auch in internationalen Foren vertreten.

Die Rolle, die Partnerschaften (SDG 17) der Bundesländer mit Entwicklungsländern oder Regionen im Ausland bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der SDGs spielen werden, ist noch unklar. Einige Bundesländer unterhalten bereits seit längerer Zeit Partnerschaften oder Kooperationen mit Entwicklungs- oder Schwellenländern zu bestimmten Themengebieten. Im Sinne der entwicklungspolitischen Leitlinien wäre es möglich und wünschenswert, dass die Bundesländer zusätzlich Partnerschaften mit Ländern oder Regionen in Europa oder anderen Industrie- oder Schwellenländern aufbauen, die bereits Nachhaltigkeitsstrategien aufgestellt haben und diese höchstwahrscheinlich mit den SDGs harmonisieren werden. So könnte z.B. die belgische Region Flandern, die eine Nachhaltigkeitsstrategie aufgestellt hat (Bertelsmann Stiftung, 2014, S. 395–404), sich über *best practices* bezüglich effektiver Instrumente und Aktionsprogramme für die Umsetzung der SDGs mit deutschen Bundesländern austauschen. Ob mit Industrie-, Schwellen- oder Entwicklungsländern – die bestehenden Partnerschaften und Kooperationsbeziehungen sollten angesichts der neuen Herausforderungen überprüft und weiterentwickelt werden. Dabei wird auch die Bedeutung von kommunalen Partnerschaften zunehmen. Indes sollte stets berücksichtigt werden, dass Partnerschaften auf kommunaler oder Länderebene in den Partnerländern nur zu Veränderungen auf lokaler Basis führen können. Weiterreichende Änderungsprozesse anzustoßen ist wesentlich anspruchsvoller und bedarf der personellen und finanziellen Unterstützung des BMZ und seiner Durchführungsorganisationen. Vor dem Hintergrund ihrer Kapazitäten sollten die Bundesländer daher vorwiegend Maßnahmen der Kategorien I und II umsetzen, wobei stets das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, und somit eine Integration von Entwicklungs- und Nachhaltigkeitspolitik, einbezogen werden sollte. Um dies zu gewährleisten, brauchen die für die Entwicklungszusammenarbeit der Länder zuständigen Stellen zusätzliche Kapazitäten, um Fachpolitiken entsprechend beeinflussen zu können.

Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion (SDG 12) umfassen außerordentlich heterogene Bereiche, die unzählige Anknüpfungspunkte für Akteure aus Wirtschaft und Handel, Forschung und Zivilgesellschaft sowie für die öffentliche Verwaltung, etwa durch nachhaltige öffentliche Beschaffung, bieten. Das Handlungsfeld ist für vielfältige Wirkungsketten relevant. So haben veränderte Konsum- und Produktionsmuster direkte Konsequenzen für die Rohstoffförderung und das Abfallmanagement. Das Thema sollte daher in den Plänen der Bundesländer besondere Beachtung finden.

17 30,2% des Fördervolumens der Stiftung Umwelt und Entwicklung in Nordrhein-Westfalen ging im Jahr 2014 an Vorhaben, in denen Fragen von Umwelt und Entwicklung integriert bearbeitet wurden (Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen, 2014, S. 62).

Von den weniger thematisierten Handlungsfeldern hat das SDG 11 (Städte) mit hoher Wahrscheinlichkeit großes Potenzial, positive *Spill-over*-Effekte mit Maßnahmen der Kategorie III zu erzeugen. Sie können im Rahmen von Länderpartnerschaften angestoßen werden. Auch kommunale Partnerschaften spielen hier eine große Rolle. Eine gute Verkehrs-Infrastruktur, auch im ländlichen Bereich, eine inklusive Stadtplanung und öffentliche Verkehrsmittel zu erschwinglichen Preisen bekämpfen Armut, steigern Einkommen und reduzieren soziale Ungleichheiten. Im Übrigen können die Bundesländer ihre föderalen Kompetenzen bei Dezentralisierungsprozessen in Partnerländern einbringen, was zu einer Umsetzung des SDGs 16 (gute Regierungsführung) beiträgt.

Grundsätzlich fallen Maßnahmen der entwicklungspolitischen Leitlinien eher in die Kategorien II und III und grenzen sich damit von den Nachhaltigkeitsstrategien ab. Die Überschneidungen von Maßnahmen der Kategorie II zeigen, dass Nachhaltigkeitspolitik im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung in diesen Bereichen die Entwicklungspolitik einschließt. Dies ist auch umgekehrt der Fall, wird in vielen der hier besprochenen Strategien und Leitlinien jedoch unzureichend reflektiert.

Die SDGs 4 und 17 waren sowohl in den entwicklungspolitischen Leitlinien als auch in den Nachhaltigkeitsstrategien aller Länder vertreten und auch das SDG 12 wird überwiegend als Schwerpunkt in beiden Dokumenten aufgenommen. Zumindest in diesen Bereichen darf daher eine gute Verzahnung zwischen Nachhaltigkeit und Entwicklung angenommen werden. Die Kategorisierung der umgesetzten Maßnahmen unterstützt diese Annahme. Maßnahmen in diesen drei SDGs fallen zum Großteil in die Kategorie II, weshalb die Relevanz der drei SDGs für die Nachhaltigkeits- und Entwicklungspolitik annähernd gleich ist. Im Kontrast dazu steht das SDG 11 (Städte), dessen Maßnahmen in den Nachhaltigkeitsstrategien meist in die Kategorie I fallen. Anknüpfungspunkte zur entwicklungspolitischen Gestaltung durch die Umsetzung der Maßnahmen werden daher kaum benannt, obwohl diese besonders auf der kommunalen Ebene gegeben sind. Da Nachhaltigkeit und Entwicklung bei diesem Ziel sehr getrennt betrachtet werden, wird dieses SDG auch nur von 25% der Bundesländer in ihren Leitlinien aufgenommen.

Die „Big Five“ sind auch für die entwicklungspolitischen Leitlinien relevant, da transformativer Wandel durch entsprechende Aktionsprogramme ebenso innerhalb wie außerhalb von Industrieländern stattfinden kann (Kategorien I, II und III). Die entsprechenden Maßnahmen müssen nicht in Industrieländern umgesetzt werden, sondern können auch in Schwellen- oder Entwicklungsländern stattfinden, z. B. im Rahmen von Länderpartnerschaften. Wichtig ist, dass die Industrieländer die Initiative ergreifen, um entsprechende Themen mit den Partnern in Entwicklungsländern zu bearbeiten.

Tabelle 10: Prozentsätze der Bundesländer, die in ihren entwicklungspolitischen Leitlinien einen mit dem jeweiligen SDG korrespondierenden Schwerpunkt setzen – Kurzform

SDG	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
EPL	50	38	38	100	44	19	56	69	69	56	25	88	31	0	63	56	100

Quelle: eigene Darstellung

Wie in Tabelle 10 aufgezeigt, setzen 88% der Bundesländer in ihren Leitlinien einen Schwerpunkt beim nachhaltigen Konsum und bei der nachhaltigen Produktion (SDG 12), was den höchsten Wert innerhalb der „Big Five“ darstellt. Die Auswirkungen von SDG 12-Maßnahmen auf andere Länder sind immens, wie am Anfang dieses Kapitels und am

Beispiel der Kreislaufwirtschaft in Kapitel 2.4 beschrieben. Energie (SDG 7) und Ungleichheiten reduzieren (SDG 10) liegen bei der Schwerpunktsetzung mit 56% der Leitlinien der Bundesländer im Mittelfeld.¹⁸ Die Reduzierung von Ungleichheiten hat aktuell eine besondere Bedeutung, denn sie bezieht sich nicht nur auf Inklusion und gleiche Chancen für alle Menschen, sondern sie bedeutet auch eine sichere und verantwortungsvolle Migrationspolitik. Damit wirken Maßnahmen zur Umsetzung dieses SDGs zum einen auf die Gesellschaftsentwicklung innerhalb Deutschlands und geben Gelegenheit, Gleichheiten – anstatt Ungleichheiten – zwischen Menschen verschiedenen Ursprungs hervorzuheben. Zum anderen können gute Aktionsprogramme als Vorbild für andere Aufnahmeländer dienen. Sie beeinflussen schließlich die Qualität der Integration und die Beziehungen zu den Herkunftsländern. Der Klimawandel (SDG 13) ist nur in einem Drittel der Leitlinien ein Schwerpunkt. Dabei hat vor allem die Bekämpfung des Klimawandels, meist in Form reduzierter Treibhausgasemissionen, Auswirkungen auf andere Länder und ist eng mit der Förderung erneuerbarer Energien verknüpft. Der Meeresschutz (SDG 14) nimmt auch hier eine Sonderstellung ein.

Die OECD-Kriterien wurden für erfolgreiche Nachhaltigkeitsstrategien aufgestellt. Die Erfolgskriterien für entwicklungspolitische Leitlinien können sich von diesen unterscheiden, weshalb ein Abgleich hier nicht stattfindet. Aber auch die entwicklungspolitischen Leitlinien müssen von einem möglichst breiten Konsens getragen werden, „budgetäre Prioritäten“ ausweisen und „institutionell hochrangig verankert“ sein.

4 Die Neuerungen der SDGs: Herausforderungen und Empfehlungen für die Bundesländer

Die SDGs sind mehr als nur eine Erweiterung der MDGs und fordern daher neue Ansätze zur Umsetzung, die Kooperation zwischen einer Vielzahl von Akteuren und neue Finanzierungsformen. Gründe dafür liegen in der Universalität der Ziele, der Weiterentwicklung der globalen Partnerschaft, den drängenden Herausforderungen, z.B. beim Klimaschutz und bei der Migration, und einem breiteren Aufgabenspektrum im Sinne der nachhaltigen Entwicklung. Da die MDGs bisher ein wichtiger Bezugspunkt der Entwicklungspolitik waren, werden die Neuerungen der SDGs im Folgenden im Vergleich zu den MDGs anhand mehrerer Kriterien dargestellt.

Für jedes Kriterium werden die durch die SDGs veränderten Herausforderungen für die Bundesländer beschrieben und Empfehlungen gegeben, wie diese angenommen werden können. Auf die Aufgaben des Bundes, insbesondere des BMZ, wird hier entsprechend dem Auftrag der Studie nicht eingegangen.

Anwendbarkeit

MDGs	Selektiv: Ziele 1-7 für Entwicklungs- und Schwellenländer, Ziel 8 für Industrieländer
SDGs	Universell: Gültig für alle Länder

¹⁸ Dabei betreffen die 56% für SDG 7 und SDG 10 verschiedene Bundesländer.

Die Universalität der SDGs fordert von den Bundesländern, in ihren Nachhaltigkeitsstrategien Ziele zu formulieren, die innerdeutsche Problemfelder (Kategorie I) und externe Effekte deutscher Politik (Kategorie II) berücksichtigen. Somit muss auch die internationale Verantwortung der Bundesländer thematisiert werden. Besonders durch Aktivitäten der Kategorie II können sowohl positive indirekte internationale Effekte erzielt werden als auch negative internationale Auswirkungen, die von Aktivitäten in Deutschland ausgehen, verringert werden. Auch wenn der Fokus der Bundesländer auf der Umsetzung von Maßnahmen der Kategorie I und II liegen sollte, gehört es ebenso zu ihren Aufgaben, globale Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung zu fördern. Die Aufnahme von Maßnahmen der Kategorie III in ihren Nachhaltigkeitsstrategien führt zu einer verbesserten Verzahnung mit den entwicklungspolitischen Leitlinien, z.B. im Rahmen von Länderpartnerschaften, und trägt der verstärkten internationalen Zusammenarbeit Rechnung, die auch für alle anderen Politikfelder von Bedeutung ist. Dazu müssen Partnerländer im „Süden“ wie im „Norden“ für transformative Partnerschaften für nachhaltige Entwicklung gewonnen werden.

Die entwicklungspolitischen Maßnahmen der Bundesländer, die den Kategorien II und III zugeordnet werden können, werden auch weiterhin relevant und notwendig sein. Maßnahmen in Partnerländern (Kategorie III) können auf lokaler Ebene wichtige Impulse geben und – wenn sie hohe Priorität erhalten und auf beiden Seiten langfristig orientiert sind – ausgewählte Reformprozesse über eine längere Zeit begleiten. Die finanziellen Restriktionen der Bundesländer und ihre im Vergleich zum Bund geringeren Kapazitäten, begrenzen jedoch die Reichweite dieser Maßnahmen. Somit bleiben die Maßnahmen der Bundesländer in Kategorie III zwar wichtig, sind anderen von der Wirkung her jedoch nachgeordnet. Maßnahmen der Kategorie II und III müssen für eine Verzahnung mit den Nachhaltigkeitsstrategien genutzt werden, weshalb in den entwicklungspolitischen Leitlinien der Blick „nach innen“ nicht vernachlässigt werden darf.

Inhalte

- | | |
|------|---|
| MDGs | Begrenztes Konzept: Kern ist Armutsbekämpfung und Sicherung sozialer Grundbedürfnisse |
| SDGs | Holistisches Konzept: Kern ist nachhaltige Entwicklung in allen Dimensionen |

Nachhaltigkeit und Armutsbekämpfung können nicht unabhängig voneinander verfolgt werden, da sie auf vielfältige Weise miteinander verbunden und aufeinander angewiesen sind. Dies kommt in dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung zum Ausdruck, das als übergeordnetes Ziel Eingang in sämtliche Politikfelder aller Länder finden soll. Das betrifft nicht nur die öffentliche Beschaffung und die Integration von entwicklungspolitischen Inhalten in die Lehrpläne, sondern auch Gebiete wie erneuerbare Energien oder Gesundheit. Nachhaltigkeit, die oft mit einer starken Orientierung auf Umweltfragen einhergeht, wird als Schwerpunktthema meist den Industrieländern zugeordnet, wie auch die Analyse der Nachhaltigkeitsstrategien ergeben hat: die Mehrheit der Maßnahmen bezogen sich hier auf die Kategorien I und II. Die internationale Dimension nachhaltiger Politik spielt in der Regel keine starke Rolle. Entwicklung hingegen wird meist nur auf „Entwicklungsländer“ bezogen. Dies zeigt, dass die Industrieländer in der Regel für sich in Anspruch nehmen, dass ihre Entwicklung weitgehend abgeschlossen ist. Dabei sind im Lichte der 2030-Agenda auch Industrieländer Entwicklungsländer, da allein die Wirtschaftskraft eines Landes keine Aussage darüber erlaubt, inwiefern das Land seine sozialen, ökologischen und politischen Herausforderungen meistert. Diese tendenziell ge-

trennte Zuordnung von Nachhaltigkeit und Entwicklung erschwert es, die Kooperation mit Schwellenländern einzuordnen und vor allem behindert sie die Sicht auf Kooperation und wechselseitigen Austausch als wichtiges Instrument der nachhaltigen Entwicklung für Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer insgesamt.

Schnittpunkte zwischen beiden Bereichen wurden bereits identifiziert, werden aber häufig nur unzureichend aufgegriffen. Die Parallelität von Nachhaltigkeitsstrategien und entwicklungspolitischen Leitlinien führt dazu, dass insbesondere Maßnahmen der Kategorie II eher unsystematisch entweder dem Nachhaltigkeits- oder dem Entwicklungsbereich zugeordnet werden. Dadurch werden sie jeweils eines ihrer Aspekte beraubt, entweder der internationalen Orientierung oder der Nachhaltigkeit, was zu einer unvollständigen Betrachtung der Wirkungsketten führt und viele Potenziale ungenutzt lässt. Da die Bundesländer hauptsächlich Kapazitäten für Aktivitäten der Kategorien I und II besitzen und ihre Nachhaltigkeitsstrategien zum Großteil ausführlicher sind als ihre entwicklungspolitischen Leitlinien, wird eine Diskussion über den Zusatznutzen der entwicklungspolitischen Leitlinien und eine bessere Verzahnung bei der Umsetzung angeregt.

Hinzu kommt, dass sechs Bundesländer entweder über keine oder veraltete Leitlinien verfügen und sich konzeptionell neu orientieren müssen. Eine Möglichkeit für sie wäre, die Maßnahmen der Kategorie III (z.B. die Förderung von Projekten in Entwicklungsländern und von Länderpartnerschaften) von vornherein in ihre Nachhaltigkeitsstrategien zu integrieren, um dem Ansatz der 2030-Agenda Rechnung zu tragen. Eine weitere Alternative könnte eine völlige Neugestaltung der Leitlinien und ihre Umbenennung in „Leitlinien für internationale Zusammenarbeit“ sein, um auf die veränderten internationalen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen einzugehen. Die Herausforderung ist, „Nachhaltigkeit“ und „Entwicklung“ nicht mehr getrennt zu betrachten, sondern dem Prinzip der „nachhaltigen Entwicklung“ in der Praxis zu folgen. Die Integration beider Bereiche in eine Umsetzungsstrategie könnte diesem Ziel dienen.

Nachhaltige Entwicklung selbst muss als integratives Konzept verstanden werden, das sich von einer stark ökologischen Ausrichtung distanziert und ökologische, soziale, ökonomische und politische Belange gleichermaßen aufnimmt. Die Bundesländer müssen bei ihren Maßnahmen darauf achten, dass alle Dimensionen der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

Wirkungsketten und Hebelwirkungen müssen realistisch evaluiert und abgeschätzt werden, da, bedingt durch die Komplexität und Verkettung der Themen, positive wie negative Dominoeffekte auftreten können (siehe u.a. Kapitel 2.4). Zudem ist es essenziell, die Wechselwirkungen zwischen Themenfeldern zu beachten und Zielkonflikte zu bearbeiten. So muss die wirtschaftspolitische Debatte neu belebt werden, besonders zur Entkopplung von Wachstum und Ressourcenverbrauch und zur Bilanzierung natürlichen Kapitals, um ökologische Werte und Verluste transparent und messbar darzustellen. Wichtig ist auch eine stärkere Berücksichtigung der zeitlichen Dimension: kurzfristige Effekte müssen mit langfristigen Wirkungen kontrastiert werden, um Zukunftsverantwortung übernehmen zu können. Dies betrifft Investitionen in die wirtschaftliche Infrastruktur ebenso wie Investitionen in die Bildung und in Innovationen, z.B. zur Vermeidung von irreversiblen Umweltschäden, die erst spät auftreten, aber heute schon ausgelöst werden.

Es ist wichtig, dass die Bundesländer ihre spezifische Expertise im Bereich der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit besonders im Bildungsbereich nutzen, im schulischen und im außerschulischen Bereich. Da Bildung einer der zentralen Zuständigkeits- und Themenbereiche der Bundesländer ist, ist die Schwerpunktsetzung hier von großer Bedeutung. Hinzu kommt, dass Deutschland im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung eine Vorreiterrolle anstrebt. Dabei muss der Projektansatz durch eine „Veränderung von Einstellungen, Denkstilen und Verhaltensweisen der gesamten Bevölkerung“ ersetzt werden, z.B. indem Konzepte für globales Lernen und für nachhaltige Entwicklung Eingang in die Lehrpläne finden (UNESCO, 2003).

Auch die Kooperation für einen verstärkten Technologie- und Wissenstransfer durch Unternehmen und Hochschulen (SDG 17) sollte von den Bundesländern weiterhin stark gefördert werden. Besonders im Rahmen von Länderpartnerschaften sollten diese Kooperationen zur Durchführung kleinerer lokaler Projekte hier wie dort genutzt und nicht als Einbahnstraße betrachtet werden – „vom Wissenstransfer zur Wissenskooperation“. Internationale Partnerschaften müssen unter dem Zeichen des gemeinsamen und gegenseitigen Lernens stehen. Bestehende Partnerschaften sollten weiterentwickelt und für einen wechselseitigen Wissensaustausch genutzt werden, wie auch zum Austausch von *best practices* zur Umsetzung der 2030-Agenda. Auch die föderalen Kompetenzen der Bundesländer können bei Dezentralisierungsprozessen in Partnerländern gefragt sein.

Anzahl der Ziele

MDGs 8 Ziele und 18/21 Unterziele (Jahr 2000/ ab 2007)

SDGs 17 Ziele und 169 Unterziele, davon 62 Maßnahmen, die Entwicklungsländer bei der Implementierung unterstützen sollen

Die Bundesländer müssen eine Balance zwischen der Auswahl einzelner Ziele und dem Anspruch, allen Zielen gerecht zu werden, finden. Ein Vorschlag zur Auswahl wichtiger SDGs wird vom Stakeholder Forum (Osborn et al., 2015) unterbreitet: mit den „Big Five“¹⁹ identifiziert das Forum die fünf SDGs, die für Industrieländer die größten Herausforderungen und Chancen darstellen, um transformativen Wandel zu bewirken und einen Paradigmenwechsel einzuleiten – im eigenen Land und durch Hebelwirkungen und komplexe Wirkungsketten auch im Ausland (Osborn et al., 2015, S. 7). Dies erfordert eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten zwischen der europäischen, nationalen und subnationalen Ebene, was beim Entwurf von Maßnahmen für die Umsetzung der SDGs nicht immer möglich ist, da Bund und Länder in vielen Themenfeldern aufeinander angewiesen sind. In der vorliegenden Studie wurde die Frage der Komplementarität am Beispiel der „Big Five“ und der korrespondierenden Zuständigkeiten der Bundesländer betrachtet. Dazu wurden die entsprechenden Politikfelder und potenzielle Handlungsbereiche der Bundesländer in diesen fünf Themenfeldern identifiziert (siehe Kapitel 2.4). Um das Ziel einer vollständigen Umsetzung aller SDGs auf nationaler Ebene zu erreichen, ist der Bund auf das subsidiäre Handeln der Bundesländer angewiesen. Dabei sollten alle Bundesländer möglichst alle SDGs im Blick haben und auch dazu berichten. Nicht zwingend erforderlich ist hingegen, zu allen SDGs Maßnahmen umzusetzen. Vorreiterrollen in bestimmten Themengebieten können zudem im Sinne eines *best-practice*-Austausches anderen Bun-

19 Als „Big Five“ identifizieren Osborn u.a. (2015) Klimawandel (SDG 13), Energie (SDG 7), Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion (SDG 12), Meeres- und Küstenschutz (SDG 14) und die Reduzierung von Ungleichheiten innerhalb und zwischen Ländern (SDG 10) (siehe Kapitel 2.4).

desländern dienen, eine möglichst flächendeckende Umsetzung aller SDGs zu erreichen. Eine Ausnahme in der Schwerpunktsetzung bildet das SDG 14, das hauptsächlich die Küstenanrainerländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern betrifft, ebenso wie den Stadtstaat Hamburg und das Land Bremen unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen maritimen Aktivitäten.

Die Bundesländer sollten sub-nationale Akzente auf dem Weg zur Umsetzung der SDGs setzen, die sich an den jeweiligen landestypischen Voraussetzungen orientieren. Dies ist ein Beispiel für die Bedeutung der bereits angesprochenen gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten auf sub-nationaler Ebene.

Indikatoren und Monitoring

MDGs	Einfach:	komprimierte Anzahl an Zielen vereinfacht Datenerfassung und Monitoring
	Indikatoren:	48/60 (Jahr 2000/ ab 2007)
	Monitoring:	<i>Millennium Declaration</i> erwähnt keine Details zum Monitoring; Existenz jährlicher <i>MDG-Reports</i> (2005-2015) und zusätzlicher <i>MDG Country Reports</i>
	Institution:	keine Institutionalisierung regelmäßiger Überprüfungen
SDGs	Schwierig:	Komplexität des Rahmenwerks ist hoch, die große Anzahl an Zielen und Unterzielen erfordert viele Indikatoren und hohe Investitionen in die Datenerhebung
	Indikatoren:	ab März 2016 (Open Working Group, 2015, S. 27, Art. 75); SDGs fordern die Erhebung und Bereitstellung disaggregierter Daten („ <i>leave no one behind</i> “) in verschiedensten Bereichen (Open Working Group, 2015, S. 10 Art. 48)
	Monitoring:	es wird einen jährlichen SDG-Fortschrittsbericht geben, der auf regionalen und nationalen Daten basiert (Open Working Group, 2015, S. 28, Art. 83); auch eine regelmäßige Berichterstattung der Staaten auf nationaler Ebene und vor dem HLPF wird angestrebt, die jedoch freiwillig stattfinden wird (Open Working Group, 2015, S. 28, 29, Art. 79, 84)
	Institution:	HLPF soll Umsetzung auf globaler Ebene überprüfen (Halle & Wolfe, 2015; Open Working Group, 2015, S. 10 Art. 47)

Sub-nationale Indikatoren zur Messung der Erfolge der Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesländer und die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes sollten angeglichen werden, ebenso thematisch wichtige Schwerpunkte. Damit kann befördert werden, dass das Handeln von Bund und Ländern in dieselbe Richtung geht und sich gegenseitig verstärkt. Außerdem werden die Beiträge der Bundesländer auf diese Weise vergleichbar. Als erster Schritt empfiehlt es sich eine *Gap Analysis* durchzuführen, die aufzeigt, inwieweit bereits Maßnahmen zur Umsetzung der SDGs vorhanden sind und wo Potenziale für einen strategischeren und systematischeren Ausbau bestehen. Dafür sollten die Bundesländer sämtliche Bundesländerstrategien und -initiativen einbeziehen. Für das Monitoring, also die Datenerhebung und -analyse, sollten nach wie vor das Statistische Bundesamt und die Landesämter als fachlich unabhängige Instanzen zuständig sein. Zudem sollte es in jeder Landesregierung eine ressortübergreifende Struktur für Politik für nachhaltige Entwicklung (analog zum Staatssekretärsausschuss auf Bundesebene) geben,

die sich mit dem SDG-Prozess befasst, um wirksame Ansätze und *Lessons learnt* aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Die Bundesländer werden einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, ob Deutschland bei seiner ersten Vorstellung der Umsetzungsergebnisse vor dem HLPF in etwa einem Jahr als Vorbild eine weltweite Führungsposition übernimmt oder diese wichtige Chance verpasst.

Bei der Konzeption von Nachhaltigkeitsstrategien sollten die von der OECD (2002) festgelegten Kriterien berücksichtigt werden, um Qualität und Effektivität in der Umsetzung zu gewährleisten. Dabei kann sich das Ambitionsniveau verschiedener Bundesländer unterscheiden, was unter anderem von dem vorhandenen politischen Willen, der Verbindlichkeit der Umsetzungsversprechen und den finanziellen Möglichkeiten bestimmt wird.

Um die Realität besser abbilden zu können, wird die Einführung von komplementären Indikatorberichten wie auch die Aufnahme von qualitativen Indikatoren empfohlen. Komplementär zur Länderinitiative Kernindikatoren für umweltspezifische Indikatoren sollte ein ähnlicher Prozess für die soziale, ökonomische und entwicklungspolitische Dimension stattfinden. So könnte die Übersetzung der für März 2016 erwarteten globalen Indikatoren der SDGs in Indikatoren für Deutschland vorbereitet werden.

In der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie in den Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesländer sollten die gewählten Basisjahre angepasst werden. Dadurch können Veränderungen der vergangenen Jahre angemessen reflektiert werden, um die notwendigen Schritte bei Abweichungen vom *business-as-usual-Szenario* zu ermöglichen.²⁰

Umsetzung & Akteure

- | | |
|------|---|
| MDGs | Niedrige Inklusivität – <i>Top-down</i> -Prozess
Hauptsächlich auf nationaler Ebene in den Ländern des Südens umgesetzt, unterstützt durch die Entwicklungspolitik des Nordens |
| SDGs | Hohe Inklusivität – <i>Bottom-up</i> -Prozess
Sollen auf horizontaler (Ministerien/Ressorts) und vertikaler (Bundesländer, Kommunen) Ebene umgesetzt werden, unter Einbezug nicht-staatlicher Akteure, wie zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaft, Wissenschaft und NROs |

Die Umsetzung der 2030-Agenda erfordert eine verstärkte horizontale und vertikale Kohärenz, um Abstimmungsprozesse zwischen der internationalen, regionalen, nationalen und der sub-nationalen Ebene zu ermöglichen (Bertelsmann Stiftung, 2014, S. 507). Kohärenz ist auch bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit wichtig, die sich mit der 2030-Agenda ebenfalls verändert und sämtliche Außenbeziehungen Deutschlands beeinflussen wird. Binnen- und Außenpolitiken des Landes sollten sich an den Zielen der 2030-Agenda orientieren. Dabei geht es nicht nur um den Einbezug entwicklungspoliti-

²⁰ Bis jetzt werden in den SDGs nur Zieljahre, aber keine Basisjahre benannt. Die Ursache dafür könnte darin liegen, dass es nur wenige quantitative oder prozentuale Zielsetzungen gibt, was den Grad und die Tiefe der Umsetzung den unterzeichnenden Staaten überlässt. Unterziele, wie die Verdopplung der weltweiten Anstrengungen, um die Energieeffizienz bis 2030 zu verbessern („*By 2030, double the global rate of improvement in energy efficiency*“), scheinen 2015 als Basisjahr festzulegen, was jedoch in der 2030-Agenda nicht explizit vermerkt wird.

scher Inhalte in Binnen- und Außenpolitiken, sondern des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung insgesamt. Damit ist eine Prüfung sämtlicher Politiken auf ihre ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen und möglichen Kohärenzkonflikte gefordert. Im Sinne der innerdeutschen vertikalen Kohärenz für nachhaltige Entwicklung ist der regelmäßig stattfindende Bund-Länder-Erfahrungsaustausch zu nachhaltiger Entwicklung eine gute Plattform, um Maßnahmen für die Umsetzung der 2030-Agenda zu koordinieren.

Nachhaltige Entwicklung ist „Chefsache“. Daher müssen die Nachhaltigkeitsstrategien und die entwicklungspolitischen Leitlinien, falls vorhanden, auf der Länderebene von den Regierungschefs unterstützt werden und in der Staats- oder Senatskanzlei verankert sein, wobei ein spezifisches Ministerium als treibende Kraft in den Umsetzungs-, Evaluierungs- und Fortschreibungsprozess der Strategie einbezogen werden kann.

Bei der Umsetzung der SDG-Maßnahmen durch geeignete Aktionsprogramme sollte vermieden werden, die Zuständigkeiten auf einzelne Ressorts zu verteilen. Eine solche Verteilung würde der Komplexität der SDGs und ihren Beziehungen zu anderen Politikfeldern nicht gerecht werden. Das Augenmerk sollte daher auf geteilten Verantwortlichkeiten liegen. Es wäre sinnvoll, wenn zwei bis drei Ministerien gemeinsam die Umsetzung einzelner SDGs übernehmen würden, um ein integriertes oder zumindest komplementäres Vorgehen zu fördern.

Die Bundesländer sollten regelmäßige Beratungen mit verschiedenen Stakeholdergruppen institutionalisieren und verlässliche Beratungsstrukturen bilden, um die Fortschritte beim Entwurf von Maßnahmen zur Umsetzung der SDGs auf subnationaler Ebene zu erfassen und zu bündeln. Vertreter der Wissenschaft und Hochschulen, von NROs, Kirchen, Stiftungen und der Zivilgesellschaft sowie der Wirtschaft müssen zum Dialog eingeladen werden. Für den Privatsektor sollten die Bundesländer wie auch der Bund alternative Anreizmodelle und gegebenenfalls Kompensationsmechanismen in Betracht ziehen, um langfristig nachhaltige Geschäftspraktiken der Unternehmen zu belohnen und dem Streben nach kurzfristigen Profiten entgegenzuwirken. Die Akteure müssen jedoch auch selbst bereit sein, Verantwortung zu übernehmen und Initiative zu ergreifen. So sollten Unternehmen, die an transnationalen Wertschöpfungsketten beteiligt sind, ihre Einflussmöglichkeiten nutzen, um diese Ketten kontinuierlich zu überprüfen und an gemeinsamen sozialen und ökologischen Standards und Normen auszurichten.

Wissenschaftler, NROs und zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich an der Umsetzung der 2030-Agenda beteiligen sowie entsprechendes Bürgerengagement sollten durch die Bundesländer wie bisher unterstützt werden. Allerdings wäre angesichts des breiteren thematischen Spektrums der SDGs zu überprüfen, ob der Kreis der zu beteiligenden Organisationen erweitert werden sollte. Besonders wichtig ist die Förderung von inländischen NROs, die zur Umsetzung entwicklungspolitischer Maßnahmen im In- und Ausland zunehmend integrierte Ansätze an der Schnittstelle von Umwelt und Entwicklung verfolgen. Als politisch unabhängige Akteure können NROs die Stimmen der Gesellschaft legitim vertreten und als Vermittler zwischen der lokalen, nationalen und globalen Ebene auftreten. Auch für die Umsetzung von Projekten in Partnerländern und für lokales gesellschaftliches Engagement sind sie wichtige Akteure.

Zum Erfahrungsaustausch aller Akteure und um transparent zu machen, welche Arbeitsgruppen zu welchen Themen arbeiten, wird die Einrichtung von Plattformen empfohlen. Das schließt Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften ein, deren Effektivität und Bereitschaft zum Wissenstransfer auf der vertikalen Ebene – durch Einbeziehung der Kommunen – und horizontalen Ebene – durch Einbeziehung weiterer Ressorts – gesteigert werden können. Eine Initiative, die sich zu einer zweckmäßigen Plattform entwickeln kann, ist z.B. die vom Bundesland Nordrhein-Westfalen und der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) getragene „Bonn Conference for Global Transformation“ (Land NRW & GIZ, 2015). Plattformen wie diese tragen überdies dazu bei, die Akzeptanz der 2030-Agenda in der Bevölkerung zu fördern, was für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässlich ist.

Die Strategien der Bundesländer müssen von einem möglichst breiten Konsens getragen werden, um plötzliche Richtungswechsel nach Landtagswahlen zu vermeiden. Die Strategien müssen eine gemeinsame Vision einer nachhaltigen Zukunft enthalten, diese systematisch verfolgen und dafür die Instrumente der Landespolitik nutzen. Die Förderung von Pilotprojekten hat aus dieser Sicht eine zwar wichtige, aber vor allem komplementäre Funktion.

Finanzielle Mittel

MDGs Ziel: Finanzierung durch Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer und Erhöhung der Mittel der Entwicklungszusammenarbeit, jedoch erst zwei Jahre nach Verabschiedung der Ziele (Monterrey Consensus)

SDGs Ziel für Industrieländer: Finanzierung inländischer Maßnahmen durch eigene Haushaltsmittel; für Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit Bereitstellung von *Official Development Assistance* (ODA); Bereitstellung von Mitteln für Kooperation mit anderen Ländern, z.B. innerhalb der EU, wo es nötig erscheint

Ziel für Schwellenländer: Finanzierung inländischer Maßnahmen durch eigene Haushaltsmittel und durch ODA, Bereitstellung eigener Mittel für Maßnahmen der Süd-Süd-Kooperation

Ziel für Entwicklungsländer: kombinierte Finanzierung durch eigene Haushaltsmittel und ODA, Nord-Süd-Kooperation und Süd-Süd-Kooperation sowie durch innovative Instrumente (Janus & Klingebiel, 2013; Löwe & Rippin, 2015, S. 102–104)

Die Bundesländer müssen Mittel zur Umsetzung der 2030-Agenda für Maßnahmen der Kategorien I, II und III in ihren Haushalten mobilisieren und ausweisen. Dabei können die öffentlichen Gelder entweder direkt oder indirekt, z.B. über die Förderung von Stiftungen und/oder NRO-Maßnahmen, investiert werden. Informationen über die Verwendung dieser Gelder sollten transparent in der Berichterstattung zu den jeweiligen Strategien der Länder aufgeführt werden.

Um den Mitteleinsatz effizient zu gestalten, muss jedes Bundesland erkennen, in welchen Handlungsfeldern und mithilfe welcher landespolitischer Instrumente die SDG-Maßnahmen die größtmöglichen positiven Auswirkungen auf nachhaltige Entwicklung im Land und auch international erzielen können. Maßnahmen zur Umsetzung dieser SDGs sollten besonders gefördert werden, wenn große positive *Spill-over*-Effekte

auf andere SDGs erwartet werden können. Dabei spielen die vorhandenen komparativen Vorteile der Bundesländer eine große Rolle. Zur Identifikation der wichtigsten SDGs können auch externe Studien genutzt werden, wie bei der Priorisierung der SDGs für Industrieländer geschehen (siehe Kapitel 2.4).

Für Entwicklungsländer ist vor allem Kooperation mit Blick auf gute Regierungsführung (SDG 16) und die Steuerpolitik/Bekämpfung der Steuerhinterziehung wichtig. Für Entwicklungsländer, insbesondere die ärmsten, sind die Mittel der Entwicklungszusammenarbeit nach wie vor eine relevante Finanzierungsquelle. In der Mehrzahl der Entwicklungsländer steigen aber die öffentlichen Einnahmen aus Steuern und Abgaben. Durch eine Förderung guter Regierungsführung (SDG 16) könnten weitere Mittel, die durch Korruption, auch in ausländischen Konzernen, verloren gehen, zur Verfügung stehen. Schwellenländer sind hauptsächlich in ihrer Eigenschaft als Geber angesprochen. Weitere Finanzierungsquellen, die jedoch vorwiegend von privaten Akteuren gesteuert werden, sind Direktinvestitionen, Überweisungen von im Ausland lebenden Bürgern und Gelder privater Stiftungen.

Internationale Kooperationsmuster

MDGs Orientieren sich an alten Mustern der Nord-Süd-Zusammenarbeit

SDGs Neues Paradigma der internationalen Zusammenarbeit, Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung je nach Entwicklungsstand; bei der Umsetzung soll eine transformative Zusammenarbeit jenseits von Nord-Süd-Partnerschaften stattfinden

Länder und Kommunen sollten in Zukunft auch Partnerschaften mit Regionen und Städten aus Industrie- und Schwellenländern für die Umsetzung der SDGs nutzen. Bestehende Partnerschaften mit Entwicklungsländern müssen im Lichte der 2030-Agenda neu bewertet und weiterentwickelt werden. Das kann z.B. durch eine gemeinsame Umsetzung der SDGs mit Partnerregionen oder Städten in Europa geschehen. Dabei sollten alle Kooperationen auf Augenhöhe stattfinden und gemeinsames, wechselseitiges Lernen und Handeln befördern. Diese internationale Zusammenarbeit ist nicht nur für die Entwicklungspolitik wichtig, sondern ebenso für andere Politikfelder.

Die Anforderungen an die Politik insgesamt und an die fachliche Qualität und finanzielle Ausstattung der internationalen Zusammenarbeit werden steigen, um international förderliche Rahmenbedingungen für die SDGs insgesamt und die Entwicklung der ärmsten Länder insbesondere herzustellen. Ein Grund dafür ist, dass im Vergleich zu den MDGs der Schwierigkeitsgrad bei der Umsetzung der SDGs deutlich höher ist (Coonrod, 2014). Damit ändern sich auch die Rahmenbedingungen für die entwicklungspolitischen Tätigkeiten der Bundesländer, die diese neuen Herausforderungen zum Teil bereits in ihren entwicklungspolitischen Leitlinien aufnehmen.

Die Bundesländer können ihre eigene Expertise für die Kooperation mit Entwicklungsländern nutzen, müssen dabei jedoch die Grenzen ihrer Kapazitäten und die jeweiligen politischen, institutionellen und sozio-ökonomischen Bedingungen im Partnerland berücksichtigen. Bereits vorhandene Kompetenzen der Bundesländer sind theoretisch eine gute Basis für eine umsetzungsstarke Partnerschaft, die getragen wird von Transferleistungen vor allem im Wissens- und Technologiebereich. Auch indirekte Leistungen, wie z.B. Arbeitsplatzschaffung durch deutsche Firmen im Ausland unter Berück-

sichtigung internationaler Standards, können die Umsetzung der SDGs in Partnerländern erleichtern. Wenn die Expertise der Bundesländer für ihre Partner hilfreich sein soll, muss die Zusammenarbeit zumindest mittelfristig konzipiert und verlässlich sein, um Lern- und Umsetzungsprozesse zu befördern und sie muss stets kontextspezifisch stattfinden, da variable Rahmenbedingungen eine direkte Replikation der Erfahrungen und Maßnahmen in den meisten Fällen unmöglich machen.

Welche **thematischen Schwerpunkte** ergeben sich für Partnerschaften, die die Bundesländer mit Entwicklungsländern unterhalten und welche für ihre wirtschaftlichen und hochschulpolitischen Beziehungen mit Schwellen- und Industrieländern? Wie können Lernkoalitionen auf Augenhöhe befördert werden, um gemeinsame Fortschritte bei der Bearbeitung von Problemlagen zu erzielen, die den Bundesländern und ihren Partnern in Asien, Afrika und Lateinamerika gemeinsam sind? Diese Fragen sind zu klären, sowohl im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategien als auch bei der Gestaltung der internationalen Zusammenarbeit der Bundesländer.

Die effektive Umsetzung der Neuerungen der 2030-Agenda in den Binnenpolitiken und den Außenbeziehungen Deutschlands sowie der Bundesländer wird darüber entscheiden, inwiefern der Weiterentwicklung von den MDGs zu den SDGs Rechnung getragen wird. Durch diese neuen Herausforderungen wird auch die Kohärenzdebatte neu zu führen sein: diesmal nicht nur im herkömmlichen Sinne der Entwicklungsverträglichkeit unterschiedlicher Politikfelder, sondern auch im Sinne einer Kohärenz für die Umsetzung dieses Transformationsprozesses selbst und damit der SDGs.

Die entwicklungspolitischen Maßnahmen und Programme der Bundesländer werden weiterhin relevant und notwendig sein, allerdings wird sich der Blickwinkel ändern müssen, da unter der 2030-Agenda auch Deutschland ein Land in Entwicklung ist – ein Land, das sich in bestimmten Bereichen nachhaltiger entwickeln muss. Wenn es sich dabei gleichzeitig besser global vernetzt, werden langfristig alle profitieren – Kommunen, Bundesländer, Deutschland und die jeweiligen Partner. Dafür gilt es herauszufinden, wo die Partner voneinander lernen können und wie ein Wissenstransfer in beide Richtungen stattfinden kann.

Literaturverzeichnis

- Bertelsmann Stiftung. (2014). Nachhaltigkeitsstrategien erfolgreich entwickeln. Strategien für eine nachhaltige Zukunft in Deutschland, Europa und der Welt (S. 585). Gütersloh. Abgerufen von https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_Nachhaltigkeitsstrategien_erfolgreich_entwickeln-de_NW.pdf
- BMBF. (2015). *Bildungsministerin Wanka startet Nationale Plattform - Bildung für nachhaltige Entwicklung – BMBF*. Abgerufen von <https://www.bmbf.de/de/bildungsministerin-wanka-startet-nationale-plattform-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung-1597.html>
- BMUB. (2006). *IKZM – Integriertes Küstenzonenmanagement in Deutschland. Bestandsaufnahme und Schritte zu einer nationalen IKZM-Strategie*. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMUB). Abgerufen von http://www.ikzm-strategie.de/dokumente/ikzm_deutsch_final.pdf
- BMZ. (o. J.). *Länder*. Abgerufen von http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/wege/bilaterale_ez/akteure_ez/laendergemeinden/laender/index.html
- BMZ & BMUB (Hrsg.). (2015). *Unsere Ziele für eine lebenswerte Zukunft. Die Post 2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung*. Abgerufen von http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/infobroschueren_flyer/infobroschueren/Materialie258_post_2015_agenda.pdf
- Bundesrat. (2013). *Beschluss des Bundesrates: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein menschenwürdiges Leben für alle - Beseitigung der Armut und Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft für die Welt*. COM(2013) 92 final; Ratsdok. 7075/13, 173/13 (B) 5 (2013). Abgerufen von http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2013/0101-0200/173-13%28B%29.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- Bundesrat. (2015). *Beschluss des Bundesrates: Eine Agenda für den Wandel zu nachhaltiger Entwicklung weltweit - Die deutsche Position für die Verhandlungen über die Post 2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung*. 622/14 (B) 2 (2015). Abgerufen von http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0601-0700/622-14%28B%29.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Bundesregierung. (2008). *Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie: Für ein nachhaltiges Deutschland*. Berlin. Abgerufen von <https://www.nachhaltigkeit.info/media/1244547643/phptC11XH.pdf>
- Bundesregierung. (2012). *Nationale Nachhaltigkeitsstrategie: Fortschrittsbericht 2012*. Berlin: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Abgerufen von http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/Bestellservice/2012-05-08-fortschrittsbericht-2012.pdf?__blob=publicationFile
- Bundesregierung. (2014). *Nachhaltigkeitsstrategie | Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung*. Abgerufen von http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/3-nachhaltige-entwicklung-alle-sind-Partner/parlamentarischer-beirat/_node.html
- Bundeszentrale für politische Bildung. (2010). *Wahl-O-Mat Themenbezug – Unterrichtseinheit Föderalismus*. Abgerufen von <http://www.bpb.de/politik/wahlen/wahl-o-mat/45426/themenbezug-foederalismus?p=4>
- Bund und Länder. (o. J.). *Leitlinien – Deutsche Länder in der Entwicklungspolitik*. Abgerufen von <http://www.entwicklungspolitik-deutsche-laender.de/service/downloads/Leitlinien>
- Coonrod, J. (2014). *MDGs to SDGs: Top 10 Differences*. Abgerufen von <http://advocacy.thp.org/2014/08/08/mdgs-to-sdgs/>
- Deutscher Bundestag. (2006a). *Deutscher Bundestag – X. Das Finanzwesen*. Abgerufen von https://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_10/245148
- Deutscher Bundestag. (2006b). *Deutscher Bundestag – VII. Die Gesetzgebung des Bundes*. Abgerufen von https://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_07/245138
- Halle, M., & Wolfe, R. (2015). *Architecture for review and follow-up of the SDGs: Options for the High-Level Political Forum*. Winnipeg: The International Institute for Sustainable Development. Abgerufen von <https://www.iisd.org/sites/default/files/publications/architecture-review-follow-up-sdg-options-hlpf.pdf>

- Janus, H., & Klingebiel, S. (2013). *Globale Entwicklungsziele finanzieren – aber wie?* (Die aktuelle Kolumne 8. April 2013). Bonn: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik. Abgerufen von <http://www.die-gdi.de/die-aktuelle-kolumne/article/globale-entwicklungsziele-finanzieren-aber-wie/>
- Klenck, C. (2014). *Forum Umwelt & Entwicklung: Beschluss Ministerpräsidentenkonferenz zu Post-2015 vom 12. Juni 2014*. Abgerufen von <http://www.forumue.de/beschluss-ministerpraesidentenkonferenz-zu-post-2015-vom-12-juni-2014/>
- Kluth, W., & Krings, G. (Hrsg.). (2014). *Gesetzgebung: Rechtsetzung durch Parlamente und Verwaltungen sowie ihre gerichtliche Kontrolle*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Land NRW & GIZ. (2015). *Bonn Conference for Global Transformation 2015: Auf einen Blick*. Abgerufen von <https://www.bonn-conference.net/de/presse/zahlen-daten-fakten/>
- Loewe, M., & Rippin, N. (Hrsg.). (2015). *Translating an ambitious vision into global transformation. The 2030 Agenda for Sustainable Development*. (Discussion Paper 7/2015). Bonn: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik.
- Merkel, A. (2015). *Rede von Bundeskanzlerin Merkel bei der Eröffnung des UN-Gipfels zur Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung am 25. September 2015*. Abgerufen von <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Rede/2015/09/2015-09-28-rede-merkel-eroeffnung-vn-gipfel.html;jsessionid=705C602C38764A95BEAA43722B957F2A.s4t2>
- Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz. (2015). *Lewentz: Leitlinien sollen Umdenken einleiten*. Abgerufen von <http://isim.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/detail/News/lewentz-leitlinien-sollen-umdenken-einleiten/>
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. (2014). *Indikatorenbericht 2014. Statusindikatoren einer nachhaltigen Entwicklung in Baden-Württemberg*. Stuttgart: Autor. Abgerufen von http://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/fileadmin/Downloads/N-Service/publikationen/Statusindikatoren_web.pdf
- Ministerpräsidenten. (2014). *Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 12. Juni 2014*. Abgerufen von http://www.entwicklungspolitik-deutsche-laender.de/sites/default/files/bundeslaender/dateien/mpk-beschluesse_zur_ep.pdf
- OECD. (2006). *Good practices in the national sustainable development strategies of OECD countries*. Paris: Autor. Abgerufen von <http://www.oecd.org/greengrowth/36655769.pdf>
- OECD & UNDP. (2002). *Sustainable development strategies: A resource book*. London: Earthscan.
- Open Working Group. (2015). *Transforming our world: The 2030 Agenda for Sustainable Development, Finalised text for adoption (1 August)*. New York: United Nations Department of Economic and Social Affairs. Abgerufen von <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/7891Transforming%20Our%20World.pdf>
- Osborn, D., Cutter, A., & Ullah, F. (2015). *Universal sustainable development goals: Understanding the transformational challenge for developed countries*. Stakeholder Forum. Abgerufen von https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/1684SF_-_SDG_Universality_Report_-_May_2015.pdf
- Rat für Nachhaltige Entwicklung. (2015b). *Globale Nachhaltigkeitsziele: "Nachhaltigkeitspolitik in Deutschland muss aufgewertet werden"*. Abgerufen von <http://www.nachhaltigkeitsrat.de/presseinformationen/pressemitteilungen/nachhaltigkeitspol-29-10-2015>
- Regeringen och Regeringskansliet. (2015). *Swedish Government initiates High-Level Group in UN*. Abgerufen von <http://www.government.se/press-releases/2015/09/swedish-government-initiates-high-level-group-in-un/>
- Schnittstelle Boden. (o. J.). *Bodenschutz in der Kommune*. Ober-Mörlen: Ingenieurbüro Schnittstelle Boden. Abgerufen von <http://www.schnittstelle-boden.de/bodkom.html>
- Scholz, I. (2015). *National strategies for sustainable development between Rio 1992 and New York 2015*. Bonn: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, mimeo.

- Schostok, D. (2015). *Nachhaltigkeitsindikatoren auf EU, Bundes- und Länderebene – eine Übersicht*. (Bericht zum AP 5.1 im Rahmen des Zuwendungsprojektes „Konzeptionelle Analysen und Überlegungen zur Ausgestaltung einer Nachhaltigkeitsstrategie NRW aus wissenschaftlicher Sicht.“). Wuppertal: Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH. Abgerufen von http://wupperinst.org/uploads/tx_wupperinst/NHS_NRW_AP5-1_Nachhaltigkeitsindikatoren.pdf
- Staatskanzlei Niedersachsen. (2015). *Niedersächsische Landesregierung beschließt Entwicklungspolitische Leitlinien*. Abgerufen von <http://www.stk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/niedersaechsische-landesregierung-beschliet-entwicklungspolitische-leitlinien-136831.html>
- Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung. (2014). *Stärkung und Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitszielen und -indikatoren / Perspektive 2030*. Beschluss vom 17. November 2014. Abgerufen von http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2-Staatssekret%C3%A4rsausschuss/2014-11-18-beschluss-perspektive-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Stakeholder Forum & CIVICUS. (o. J.). *Interactive timeline of post-2015 and post-Rio+20 processes*. Abgerufen von <http://www.sustainabledevelopment2015.org/index.php/timeline>
- Stiftung Deutscher Küstenschutz. (o. J.). *Küstenschutz in Deutschland*. Abgerufen von http://www.stiftung-deutscher-kuestenschutz.de/index.php?option=com_content&view=article&id=105&Itemid=175
- Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen. (2014). *Jahresbericht 2014*. Bonn: Autor. Abgerufen von http://www.sue-nrw.de/images/stories/materialien/jahresbericht_2014
- Tiessen, J., Ley, S., Ernst, T., Joßberger, L., Riedel, H., & Thode, E. (2011). *Leitfaden für Nachhaltigkeitsprüfungen im Rahmen von Gesetzesfolgenabschätzungen*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Abgerufen von <http://www.bundestag.de/blob/362382/21f29c1d09fd7f0025448b8ee74a0588/bertelsmann1-data.pdf>
- Umweltbundesamt. (2013). *Bodenschutzrecht*. Abgerufen von <http://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/boden-schuetzen/bodenschutzrecht>
- Umweltbundesamt. (o. J.). *Abfall-und Kreislaufwirtschaft*. Abgerufen von <http://www.umweltbundesamt.de/daten/abfall-kreislaufwirtschaft>
- Umweltdatenbank. (o. J.). *Kreislaufwirtschaft*. Abgerufen von <http://www.umweltdatenbank.de/cms/lexikon/37-lexikon-k/1249-kreislaufwirtschaft.html>
- UNDESA. (2001). *Guidance in preparing a national sustainable development strategy: Managing sustainable development in the new millenium*. International Forum on National Sustainable Development Strategies, Accra, Ghana. Division for Sustainable Development (DESA/DSD/PC2/BP13). Abgerufen von http://www.un.org/esa/sustdev/publications/nsds_guidance.pdf
- UNDESA. (o. J.-a). *About major groups and other stakeholders*. Sustainable Development Knowledge Platform. Abgerufen von <https://sustainabledevelopment.un.org/aboutmajorgroups.html>
- UNDESA. (o. J.-b). *High-level Political Forum on Sustainable Development*. Sustainable Development Knowledge Platform. Abgerufen von <https://sustainabledevelopment.un.org/hlpf>
- UNESCO. (2003). *Nachhaltigkeit lernen: Hamburger Erklärung der Deutschen UNESCO-Kommission zur Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für nachhaltige Entwicklung" (2005 - 2014)*. Abgerufen von <http://www.unesco.de/infothek/dokumente/erklaerungen-duk/hamburger-erklaerung.html>
- Wiemann, J. (2008). *Neuausrichtung der Entwicklungspolitik der Bundesländer vor dem Hintergrund der veränderten internationalen Rahmenbedingungen* (Discussion Paper 20/2008). Bonn: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik.
- World University Service. (2014). *Entwicklungspolitik der Länder*. Wiesbaden: WUS-Informationsstelle Bildungsauftrag Nord-Süd. Abgerufen von http://www.wusgermany.de/sites/wusgermany.de/files/content/files/ep_broschuere_11_11_2015.pdf
- World University Service. (o. J.). *Neue Entwicklungspolitische Leitlinien für sechs Deutsche Länder*. Abgerufen von <http://www.wusgermany.de/de/globales-lernen/informationsstelle-bildungsauftrag-nord-sued/globales-lernen-welt-bund-und-laende-16/neue-entwicklungspolitische-leitlinien-fuer-sechs-deutsche-laender>

Anhang

Tabelle A1: Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder²¹			
Bund (ausschließlich)	Bund/ Länder (konkurrierend)	Bund/ Länder (konkurrierend mit Abweichungsmöglichkeit der Bundesländer)	Länder (ausschließlich)
GG Art. 71, 73	GG Art. 72, 74	GG Art. 72	GG Art. 70
- Auswärtige Angelegenheiten	- Bürgerliches Recht, Strafrecht und gerichtliche Verfahren	- Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine)	- Bildung und Kultur
- Zivilschutz und Verteidigung	- Personenstandswesen	- Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes)	- Gemeinde- und Kreisrecht
- Staatsangehörigkeit	- Vereinsrecht	- Bodenverteilung	- Polizeiwesen
- Pass- und Meldewesen	- Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer*	- Raumordnung auf Landesebene	- Ordnungsrecht und Denkmalschutz
- Währung, Maße, Gewichte, Zeit	- Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen	- Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen)	- Medien- und Rundfunkwesen und Presserecht
- Außenwirtschaft	- Öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht)*	- Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse	- Hochschulwesen und -bau
- Zoll- und Grenzschutz	- Kriegsschäden und Wiedergutmachung; Kriegsgräber		- Außerschulische Jugendbildung
- Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland	- Wirtschaftsrecht (ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte)*		- Schulbildung
- Bundeseisenbahnen und Luftverkehr	- Arbeitsrecht und Sozialversicherung		- Sozialer Wohnungsbau
- Post und Telekommunikation	- Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung*		- Versammlungsrecht
- Recht der Bundesbeamten	- Recht der Enteignung		- Ladenschluss und Gaststättenrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Verlagsrecht	- Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum*		- Strafvollzug

21 Die Tabelle ist nur vertikal, nicht horizontal, zu lesen.

- Terrorismusabwehr durch das Bundeskriminalamt	- Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung		- Messewesen und Ausstellungen
- Polizeiliche Zusammenarbeit von Bund und Bundesländern und Verfassungsschutz	- Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Ernährung, Hochsee- und Küstenfischerei und Küstenschutz		- Flurbereinigung
- Statistik für Bundeszwecke	- Bodenrecht, Wohnungsgeldrecht		
- Waffen- und Sprengstoffrecht	- Zulassungen im medizinischen Bereich, Gesundheitswesen		
- Versorgung der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen	- Krankenhauswirtschaft*		
- Erzeugung und Nutzung der Kernenergie	- Lebensmittelrecht, Futtermittel, Tiererschutz, Schutz von Saat- und Pflanzgut*		
	- Hochsee- und Küstenschifffahrt		
	- Straßenverkehr*		
	- Schienenbahnen		
	- Umweltrecht (Abfall, Luft, Lärm)		
	- Staatshaftung*		
	- Gentechnik*		
	- Statusrechte und -pflichten der Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechts		
* Auf diesen Gebieten hat der Bund nach GG Art. 72 (2) das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Deutscher Bundestag, 2006b). Quelle: eigene Darstellung auf der Grundlage des Grundgesetzes (Bundeszentrale für politische Bildung, 2010; Deutscher Bundestag, 2006b).			

Tabelle A2: Für die empirische Bestandsaufnahme verwendete Dokumente		
Bundesländer	Nachhaltigkeitsstrategien	Entwicklungspolitische Leitlinien
Baden-Württemberg	Nachhaltigkeitsstrategie 2014 ²² Indikatorenbericht 2014 ²³	Entwicklungspolitische Leitlinien 2012
Bayern	Nachhaltigkeitsstrategie 2013	Entwicklungspolitische Leitlinien 2013
Berlin	Lokale Agenda 21, 2006 ²⁴	Entwicklungspolitische Leitlinien 2012
Brandenburg	Nachhaltigkeitsstrategie 2014	Entwicklungspolitische Leitlinien 2012
Bremen	Leitbild der Stadtentwicklung ²⁵ 2009	Entwicklungspolitische Leitlinien 2015
Hamburg	Masterplan Klimaschutz ²⁶ 2013	Zusammenfassung der Entwicklungs- politik der Länder 2015 ²⁷
Hessen	Zwischenbericht der Nachhaltigkeits- strategie 2012 ²⁸ Nachhaltigkeitsstrategie Hessen. Ziele und Indikatoren: Fortschrittsbericht 2012 ²⁹	Entwicklungspolitische Leitlinien 2009
Mecklenburg- Vorpommern	-	Zusammenfassung der Entwicklungs- politik der Länder 2015
Niedersachsen	Nachhaltigkeitsbericht 2006	Zusammenfassung der Entwicklungs- politik der Länder 2015 ³⁰
Nordrhein- Westfalen	Entwurf einer Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen 2015	Entwicklungspolitische Leitlinien 2013
Rheinland-Pfalz	Indikatorenbericht Nachhaltigkeits- strategie 2013 ³¹ Nachhaltigkeitsstrategie des Landes: Fortschreibung 2011 ³²	Entwicklungspolitische Leitlinien 2010 ³³
Saarland	Saarland-Agenda ³⁴ 2003	Zusammenfassung der Entwicklungs- politik der Länder 2015

22 Verwendet für die Schwerpunktsetzung des Landes (Abbildung 2) und Evaluation der OECD-Kriterien (Tabelle 8).

23 Verwendet für die Evaluation der OECD-Kriterien (Tabelle 8).

24 Herausgeber: Abgeordnetenhaus Berlin

25 Herausgeber: Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

26 Herausgeber: Hamburger Senat

27 Herausgeber: WUS-Informationsstelle Bildungsauftrag Nord-Süd in Zusammenarbeit mit dem Bundesländer-Ausschuss Entwicklungszusammenarbeit (World University Service, 2014)

28 Verwendet für die Schwerpunktsetzung des Landes (Abbildung 2) und Evaluation der OECD-Kriterien (Tabelle 8).

29 Verwendet für die Evaluation der OECD-Kriterien (Tabelle 8).

30 Niedersachsen hat im September 2015 neue entwicklungspolitische Leitlinien beschlossen, die in der vorliegenden Studie noch nicht berücksichtigt werden konnten (Staatskanzlei Niedersachsen, 2015).

31 Basierend auf der Fortschreibung 2011 der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes, verwendet für die Schwerpunktsetzung des Landes (Abbildung 2) und Evaluation der OECD Kriterien (Tabelle 8).

32 Verwendet für die Evaluation der OECD-Kriterien (Tabelle 8).

33 Rheinland-Pfalz hat im November 2015 neue entwicklungspolitische Leitlinien beschlossen, die in der vorliegenden Studie noch nicht berücksichtigt werden konnten (Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 2015).

34 Herausgeber: Saarländisches Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Sachsen	Nachhaltigkeitsstrategie 2013	Zusammenfassung der Entwicklungs- politik der Länder 2015
Sachsen-Anhalt	Nachhaltigkeitsstrategie 2011	Entwicklungspolitische Leitlinien 2000
Schleswig- Holstein	Nachhaltigkeitsbericht 2009	Vorschläge Entwicklungspolitische Leitlinien 2015
Thüringen	Nachhaltigkeitsstrategie 2011	Zusammenfassung der Entwicklungs- politik der Länder 2015 ³⁵
Quelle: eigene Darstellung		

35 Für Thüringen sind Entwicklungspolitische Leitlinien vorhanden, jedoch sind diese aus dem Jahr 1996. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde daher die Kurzform, „Zusammenfassung der Entwicklungs-
politik der Länder 2015“, für die Analyse gewählt.

Publikationen des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE)

Studies

- 89 von Haldenwang, Christian, Alice Elfert, Tobias Engelmann, Samuel Germain, Gregor Sahler, Amelie Stanzel Ferreira. (2015). *The devolution of the land and building tax in Indonesia* (123 S.). ISBN 978-3-88985-673-9.
- 88 Abdel-Malek, Talaat. (2015). *The global partnership for effective development cooperation: origins, actions and future prospects* (409 S.). ISBN 978-3-88985-668-5.
- 87 Ashoff, Guido. (2015). *Die Global Governance-Qualität der internationalen Aid Effectiveness Agenda: Eine theoretische Analyse und Bewertung der Systemreform der internationalen Entwicklungszusammenarbeit* (220 S.). ISBN 978-3-88985-663-0.

[Schutzgebühr: 10,00 Euro; zu beziehen direkt beim DIE oder über den Buchhandel]

Discussion Paper

- 11/2015 Gehrke, Esther, & Renate Hartwig. (2015). *How can public works programmes create sustainable employment?* (69 S.). ISBN 978-3-88985-675-3.
- 10/2015 Reeg, Caroline. (2015). *Micro and small enterprises as drivers for job creation and decent work* (81 S.). ISBN 978-3-88985-676-0.
- 9/2015 Gehrke, Esther. (2015). *Can public works infrastructure affect employment outcomes? Evidence from the NREGS in India* (36 S.). ISBN 978-3-88985-674-6.
- 8/2015 Mayer, Jörg. (2015). *How could the South respond to secular stagnation in the North?* (25 S.). ISBN 978-3-88985-672-2.
- 7/2015 Loewe, Markus, & Nicole Rippin (Hrsg.). (2015) *Translating an ambitious vision into global transformation: The 2030 Agenda for Sustainable Development* (113 S.). ISBN 978-3-88985-671-5.
- 6/2015 Fiedler, Charlotte. (2015). *Towers of strength in turbulent times? Assessing the effectiveness of international support to peace and democracy in Kenya and Kyrgyzstan in the aftermath of interethnic violence* (81 S.). ISBN 978-3-88985-670-8.
- 5/2015 Tawfik, Rawia. (2015). *Revisiting hydro-hegemony from a benefit-sharing perspective: the case of the Grand Ethiopian Renaissance Dam* (54 pp.). ISBN 978-3-88985-669-2.
- 4/2015 Janus, Heiner, & Niels Keijzer. (2015). *Big results now? Emerging lessons from results-based aid in Tanzania* (31 S.). ISBN 978-3-88985-667-8.
- 3/2015 Mroß, Karina. (2015). *The fragile road towards peace and democracy: Insights on the effectiveness of international support to post-conflict Burundi* (74 S.). ISBN 978-3-88985-666-1.

[Schutzgebühr: 6,00 Euro; zu beziehen direkt beim DIE oder über den Buchhandel]

Eine vollständige Auflistung erhältlicher Publikationen des DIE finden Sie unter:
www.die-gdi.de